

# DAS WIENER KONZIL VON 1267, DER KARDINALLEGAT GUIDO UND DIE POLITIK OTTOKARS II. PŘEMYSL

Von *Peter Johaneč*

Der kaiserliche Hofhistoriograph und Späthumanist Wolfgang Lazius hat im Jahre 1546 mit seiner „*Vienna Austriae*“ die erste, wenn auch nach dem Urteil Alphons Lhotskys recht konfuse Geschichte der Stadt Wien vorgelegt, von der noch Jahrhunderte zehren sollten<sup>1)</sup>. Er war auch der erste, der sich mit der Synode befaßte<sup>2)</sup>, die der Kardinalpresbyter Guido von S. Lorenzo in Lucina im Zuge seiner Legationstätigkeit im Reich und in den nordischen Ländern vom 10.—12. Mai 1267 zu Wien abhielt. Lazius, dem es um das Lob der Haupt- und Residenzstadt ging, sah in diesem Ereignis die Rolle Wiens als Kathedralstadt präfiguriert, betrachtete es als Etappe auf dem langen Weg, der bekanntlich erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in eine Bistumsgründung einmündete. In eine Gründung zudem, die keineswegs das immer wieder erstrebte Landesbistum — und damit die kirchliche Unabhängigkeit des Herzogtums Österreich von Passau — verwirklichte, sondern ein Zwerggebilde schuf, dessen Sprengel nur wenig mehr als das Stadtgebiet in sich schloß<sup>3)</sup>. Eine endgültige Neugliederung, die über das zuzeiten Lazens Erreichte weit hinausging, brachte dann erst die Zeit Kaiser Josephs II., als in den Jahren 1784/85 die Grundlagen für die heutigen kirchlichen Verhältnisse geschaffen wurden<sup>4)</sup>.

In dieser Geschichte der Bemühungen um ein österreichisches Landesbistum hat die historische Forschung bis in die jüngste Zeit hinein dem „Wiener Konzil“ — und diese Kurzbezeichnung soll hier beibehalten werden — immer wieder einen Platz zuzuweisen gesucht<sup>5)</sup>. Aber ganz abgesehen von diesen gelegentlichen Interpretationsversuchen, die die Veränderung der kirchlichen Organisation der österreichischen und böhmischen Länder betreffen, hat die Versammlung von 1267, haben vor allem die Statuten, die der Kardinallegat bei dieser Gelegenheit erließ, von jeher die Aufmerksamkeit der Historiker erregt. Nahezu jede größere Darstellung der österreichischen und böhmischen Geschichte, die die ottokarianische Zeit einschließt, hat diesem Ereignis einige Passagen gewidmet, und selbst-

1) *Vienna Austriae. Rerum Viennensium commentarii in quatuor libris distincti* (Basel 1546); vgl. A. Lhotsky *Österreichische Historiographie* (München 1962) 111, sowie allgemein M. Mayr *Wolfgang Lazius als Geschichtsschreiber* (Innsbruck 1893).

2) Lazius 62 ff.

3) Vgl. dazu zuletzt V. Fliedner *Stephansdom und Wiener Bistumsgründung. Eine diözesan- und rechtsgeschichtliche Untersuchung* (Wien 1968) bes. 214 ff. mit Karte nach 240.

4) Vgl. nur den Abriß bei Fliedner 242 f.

5) So zuletzt Fliedner 52 f.

verständlich haben sich sowohl die Geschichtsschreibung der einzelnen betroffenen Diözesen, wie die Konziliengeschichtsforschung mit ihm auseinandergesetzt. Auch an Einzelstudien zum Thema fehlt es nicht<sup>6)</sup>. Ja, seine Behandlung kann geradezu als Schul- und Paradebeispiel für die weltanschauliche Gebundenheit von Geschichtsforschung und Historiographie des 19. Jahrhunderts dienen, wenn man die vehemente antiklerikale Polemik eines Ottokar Lorenz mit einer nicht minder robusten, wenn auch leicht verspäteten Replik vergleicht (sie erschien erst genau 40 Jahre nach Lorenz' Buch über den Böhmenkönig), die der Seckauer Benediktinerpater Konstantin von Hohenlohe in der Wiener „Kultur“ veröffentlichte<sup>7)</sup>.

So ist seit den Tagen des Lazius die Beschäftigung mit dem Wiener Konzil nicht abgerissen. Mögen auch verschollene Kontroversen wie die eben berührte uns Heutige wenig bekümmern, so dürfen doch wesentliche Fakten zur Geschichte der Synode und der Legation Kardinal Guidos als geklärt gelten, wie auch zur Einordnung dieser Vorgänge in das Bild von der politischen Situation der ottokarianischen Zeit gründliche Untersuchungen vorliegen<sup>8)</sup>. Gleichwohl bleibt noch Raum für Ergänzungen und Gelegenheit zur Diskussion. So versuchen auch die folgenden Bemerkungen in der Bewertung des Konzils, sicherlich das bedeutendste Ereignis kirchenpolitischer Natur während des böhmischen „Interregnum“, einige neue Akzente zu setzen.

<sup>6)</sup> Hier eine Übersicht der wichtigeren Arbeiten, auf die auch im folgenden zurückzugreifen ist: Anton Joseph Binterim *Pragmatische Geschichte der deutschen Konzilien* Bd. V (1852) 95—106; Hermann Bärwald *Die Beschlüsse des Wiener Conciliums über die Juden aus dem Jahre 1267 in Jahrbuch für Israeliten* 6 (1859/60) 181 ff.; Ottokar Lorenz *Geschichte Ottokars II. von Böhmen und seiner Zeit* (Wien 1866) 401 ff.; Ferdinand Janner *Geschichte der Bischöfe von Regensburg* Bd. II (Regensburg 1884) 497 ff.; L. v. Rockinger *Über die Spuren der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts im dritten und letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in SB d. bayer. Ak. d. Wiss., phil.-hist. Kl.* (1889) 150 ff.; M. Vancsa *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs* Bd. I (1905) 536 f.; K. Hohenlohe *Das Wiener Provinzialkonzil 1267 in Kultur* 6 (Wien 1906) 441 ff.; K. Hübner *Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Deutsche Geschichtsblätter* 10 (1909) 20 ff.; B. Bretholz *Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden* (München/Leipzig 1912) 446 ff.; Ch.-J. Hefele / H. Leclercq *Histoire des Conciles* VI/1 (Paris 1914) 133 ff.; E. Tomek *Kirchengeschichte Österreichs* Bd. I (Innsbruck 1935) 220 ff.; V. Novotný *Rozmach české moci za Přemysla II. Otakara = České Dějiny* I,4 (Prag 1937) 147 ff.; Flieder a. a. O.; H. Ollendiek *Die päpstlichen Legaten im deutschen Reichsgebiet von 1261 bis zum Ende des Interregnums* (Freiburg i. Ue. 1976) 82 ff. Die bei Flieder a. a. O. zitierte Arbeit von W. Leuchter *Das Dekret der Wiener Provinzialsynode aus dem Jahre 1267 in Wiener Diözesanblatt* 95 (1957) 55 ff. kam leider zu spät zu meiner Kenntnis und stand mir während der Niederschrift dieser Studie in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Verfügung. Mit dem Wiener Konzil habe ich mich auch im Zusammenhang mit Studien zur Überlieferung der Provinzial- und Synodalstatuten in der Kirchenprovinz Salzburg in meiner Habilitationsschrift *Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters* (Würzburg 1978) beschäftigt. Auf diese noch ungedruckte Arbeit wird im folgenden gelegentlich zu verweisen sein.

<sup>7)</sup> Vgl. die Nachweise in Anm. 6.

<sup>8)</sup> Das gilt vor allem für die Arbeit Ollendieks (vgl. Anm. 6), die erstmals alles verfügbare Quellenmaterial verarbeitet.

Kardinal Guido wurde am 8. Juni 1265 von Papst Clemens IV. mit der Legation für die Kirchenprovinzen Bremen, Magdeburg, Gnesen und Salzburg betraut. Gleichzeitig wurden ihm auch die Königreiche Dänemark und Schweden zugewiesen, wo er sich vor allem um die Beilegung des Streites zwischen dem Erzbischof von Lund und dem Königshaus bemühen sollte<sup>9)</sup>. Im übrigen werden seine Aufgaben in sehr allgemeinen Formulierungen umschrieben — es wird jedoch auf sie zurückzukommen sein —, so daß der politische Zweck seiner Mission in den deutschen Gebieten seines Legationsbezirkes nicht ohne weiteres erkennbar ist. Ja, bei Gelegenheit hat der Papst mit Heftigkeit und nicht ohne Ironie gegenüber anderslautenden Absichtserklärungen des Legaten darauf insistiert, daß Guidos Hauptaufgabe in Dänemark liege<sup>10)</sup>. Die zum Reich gehörigen Teile des Legationsbezirkes werden damit deutlich in den Hintergrund gerückt. Möglicherweise war eben dies der Eindruck, den Clemens IV. damit in der Öffentlichkeit erwecken wollte.

Das Verhalten des Papstes gegenüber Guido entspricht ganz dem Tenor der Weisungen, die er Ottobuono Fieschi, dem Kardinaldiakon von S. Adriano, erteilte, dem die rheinischen Kirchenprovinzen des Reiches zugewiesen waren. Aber auch ihm war in Verbindung damit noch eine außerdeutsche Legation übertragen worden: England. Und nach dem Willen des Papstes sollte er ausschließlich auf der Insel, in der Vermittlung zwischen König und Baronen tätig sein, ja Deutschland nicht einmal betreten<sup>11)</sup>. Es scheint, als habe Clemens IV. seinen beiden Legaten im Reich keine aktive politische Rolle, zumal in der Lösung der Königsfrage, sondern lediglich beobachtende Funktionen zugeordnet<sup>12)</sup>.

Wie immer, läßt man einmal die Probleme des deutschen Doppelkönigtums beiseite, so zeichnet sich in der Auswahl der Legationsgebiete Guidos dennoch wenigstens in Umrissen auch eine politische Mission ab, die über die dänisch-schwedische Vermittlertätigkeit hinausging und auch das Reichsgebiet betraf. Die Kirchenprovinz Gnesen war ihm ebenfalls übertragen worden, auch hier griff der Legationsbezirk über die Reichsgrenzen hinaus. Gerade diese Erweiterung führt die Behauptung des Papstes, seine Hauptaufgabe liege in Dänemark, in gewisser Weise ad absurdum. Umso deutlicher wird aber in dieser Zuweisung, daß zu den Aufgaben, die der Legat zu bewältigen ausgesandt war, Unternehmungen gehören sollten, denen die päpstliche Politik seit langem Aufmerksamkeit widmete: der Kreuzzug gegen Preußen und Litauer, Bemühungen um die Missionierung des Nordostens. Nicht im Erzbistum Riga selbst jedoch und im Deutschordensland sollte Guido tätig sein, sondern in den Nachbarländern, bes. in den um die

<sup>9)</sup> Vgl. Ollendiek 82 f.; auf seiner Darstellung beruht die hier gegebene Zusammenfassung auch sonst.

<sup>10)</sup> *Illud quidem te decet attendere, quod ad regnum Dacie principaliter destinatus nec oportet totam Germaniam adjici Dacorum negotio, quod sine tanto terrarum numero feliciter poterit expediri.* Potth. 19 499, vgl. auch E. Jordan *Les registres de Clement IV* (Paris 1893/94) Nr. 1000, sowie E. Martène/U. Durand *Thesaurus anecdotorum ...* Bd. II (Paris 1717, Ndr. 1968) 259, Nr. 209; zum Zusammenhang Ollendiek 85 f.

<sup>11)</sup> Ollendiek 69 ff.

<sup>12)</sup> Dies die Interpretation Ollendieks bes. 84 f., die ich nicht in allen Einzelheiten, bes. was das Verhältnis Clemens' IV. zu Richard von Cornwall angeht, für zutreffend halte. Doch steht die Königsfrage hier nicht zur Debatte.

westliche Ostsee gruppierten Kirchenprovinzen und Königreichen, von denen die Unterstützung der Kreuzfahrt auszugehen hatte. Unter den Spezialmandaten, die die Befugnisse des Kardinals genauer umreißen und zumeist hier nicht weiter interessierende jurisdiktionelle Einzelheiten betreffen, findet sich eines, das unübersehbar auf die Aufgabenstellung im Nordosten hinweist. Am 12. Juni 1265 weist Clemens IV. seinen neuernannten Legaten an, den Kreuzfahrern gegen Livländer, Litauer und sonstige Heiden Unterstützung zu gewähren<sup>13</sup>).

Förderung des Kreuzzuges im Nordosten, verbunden damit Koordinierung und Ausgleich der Interessen der davon betroffenen Anrainermächte, so wird man diesen Aspekt der politischen Mission Guidos wohl kurz umreißen dürfen. Das aber bedeutete auch die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit dem Böhmenkönig Přemysl Ottokar II., der diesen Projekten seit seiner ersten Preußenfahrt 1254 eng verbunden war. In seinen Herrschaftsbereich fiel der südöstliche Teil von Guidos Legationsprovinz, die Kirchenprovinz Salzburg. Es spricht für die soeben vorgetragene Interpretation, daß sich Clemens am 15. März 1266 bereit fand, Böhmen, das Kerngebiet der Herrschaft Ottokars, aus dem Legationsgebiet Ottobuonos, zu dem das Bistum Prag als Suffragan von Mainz gehörte, herauszulösen und Guidos Bereich zuzuschlagen<sup>14</sup>). Er tat dies, obwohl er noch kurz zuvor eine andere von Guido erbetene Erweiterung seiner Zuständigkeit abgeschlagen hatte; von der Begründung, die der Papst damals gab, war bereits die Rede.

Lag die Zuweisung der Kirchenprovinz Salzburg an Guido in der in jenen Jahren nicht zu trennenden Verzahnung von Litauenpolitik und böhmischen Ambitionen begründet, so verwickelte sie den Kardinallegaten notwendigerweise auch in die übrigen Interessen in diesem Raum. Das betrifft vor allem sein Verhältnis zu den bayerischen Herzögen, mit denen Ottokar seit langem in mit wechselndem Erfolg geführte Auseinandersetzungen verwickelt war<sup>15</sup>). Bereits die Legation Bischof Anselms von Ermland, die nur wenige Jahre zurücklag, aber noch in die Zeit des Pontifikats Urbans IV. fiel, ist von diesen beiden Aspekten der böhmischen Politik bestimmt worden. Dabei lag der Schwerpunkt der Aufgaben Anselms ganz eindeutig im Missionsgebiet des Nordostens selbst<sup>16</sup>). Die Lage der Dinge, vielleicht aber auch die Tatsache, daß Guido zu den von Urban IV. kreierte Kardinälen zählte<sup>17</sup>), mögen dazu beigetragen haben, daß er seine Tätigkeit im Kraftfeld der Politik Ottokars in der Tradition der Legation

<sup>13</sup>) Potth. 19 194, vgl. Ollendiek 87 f.

<sup>14</sup>) Jordan *Registres* Nr. 248; vgl. Ollendiek 86 f., der die nichtssagenden Begründungen, unter denen dies geschieht, hervorhebt und die unter Umständen dazu dienen sollten, auch hier wieder die eigentlichen politischen Hintergründe zu verschleiern, vgl. auch u. S. 326.

<sup>15</sup>) Zum Verhältnis Böhmen—Bayern unter Ottokar vgl. M. Spindler *Handbuch der bayer. Geschichte* Bd. II (München 1966) 79 ff. und die dort verzeichnete Lit.

<sup>16</sup>) Zur Legation Anselms vgl. Ollendiek 46 ff.

<sup>17</sup>) Am 20. Mai 1262 zum Kardinalpresbyter von San Lorenzo in Lucina erhoben, vorher 1255(?)—1262 Abt von Cîteaux, vgl. C. Eubel *Hierarchia Catholica Medii Aevi* Bd. 1 (Münster 1913) 8 sowie *Dictionnaire d'histoire et géographie ecclésiastique* Bd. XII (1953) 866. Die Quellen zu seiner Legation bei J. F. Böhm *Regesta Imperii* (fortan *RI*) Bd. V,2 (1892/94, Ndr. 1971) 1572 ff.

Anselms und der Politik Urbans IV. sah<sup>18)</sup>. Das wird im folgenden im Auge zu behalten sein.

Gegenüber der Zeit Anselms begann jedoch noch ein anderer Faktor stärker hervorzutreten. Die Kirchenprovinz Salzburg als Legationsgebiet: das bedeutete nicht nur Verwicklung in das bayerische Engagement Ottokars. Zu Salzburg gehörten auch die eigentlich bayerischen Bistümer Regensburg und Freising, sowie Brixen. Die Laienfürsten, die hier maßgeblichen Einfluß ausübten, waren die bayerischen Herzöge — Ludwig II. von Oberbayern und Heinrich XIII. von Niederbayern — und Graf Meinhard II. von Tirol. Das bedeutete weiterhin, daß sich der Legat einem Problem konfrontiert sah, das gerade während seiner Amtszeit für das Papsttum ausschlaggebende Bedeutung erlangte und für einige Zeit die Aktionen der päpstlichen Politik unmittelbar bestimmte: Konradin und seine Ansprüche, sei es auf eine Königswahl in Deutschland, sei es auf das Königreich Sizilien. Herzog Ludwig war sein Vormund und Förderer seiner Pläne, Graf Meinhard sein Stiefvater.

Dieses Faktum sollte bei der Betrachtung der Legation Guidos nicht übersehen werden. Auch Papst Clemens IV. muß klar gewesen sein, daß jeder, den er mit der Legation für Salzburg betraute, auch wenn dies nur im Zusammenhang mit der Litauermission geschah, sich mit dieser Angelegenheit früher oder später zu befassen hatte. Das gilt schon für den Zeitpunkt der Ernennung Guidos, als Konradins Volljährigkeit vor der Tür stand und die Ankunft Karls von Anjou in Italien eine neue Phase in der Auseinandersetzung um das Erbe Friedrichs II. einleitete; das gilt erst recht für das Jahr 1266, als nach dem Tode Manfreds sich absehen ließ, daß Konradin sich um Unterstützung für einen Zug nach Italien bemühen würde<sup>19)</sup>. Diese Ereignisse betrafen Guido umso mehr, als es sich ergab, daß die Interessen Ottokars, der politischen Schlüsselfigur seines Legationsbezirkes im Reich, nachhaltig von den Plänen und Aktionen Konradins berührt wurden.

Kardinal Guido begann seine Tätigkeit in der ihm zugewiesenen Provinz im Spätjahr 1265 in Hamburg; nach einem Zug durch die Kirchenprovinz Magdeburg kam er im Mai 1266 nach Dänemark, um sich der Aufgabe zu unterziehen, deretwegen er *principaliter* ausgesandt war, und blieb den Sommer über in Skandinavien. Im Herbst begann er seine eigentliche Tätigkeit im Reich und gelangte über Lübeck, Bremen, Magdeburg und Breslau am 8. März 1267 nach Prag<sup>20)</sup>. Seine Erfolge und Mißerfolge, seine Maßnahmen im Zuge dieser Reise haben uns nicht weiter zu beschäftigen; vermerkt sei lediglich, daß er um die Jahreswende 1266/67 mit der Verkündigung der päpstlichen Sentenz gegen Konradin vom 18. November 1266<sup>21)</sup> in seinem Legationsbezirk betraut wurde, die

18) Auch Ollendiek 88 spricht von Traditionszusammenhängen zwischen den Legationen Anselms und Guidos.

19) Zur Situation Konradins in den in Rede stehenden Jahren vgl. nur K. Hampe *Geschichte Konradins von Hohenstaufen* (Leipzig 1942) 48 ff.; die neuere Lit. bei F. Geldner *Konradin, das Opfer eines großen Traums* (Bamberg 1971) 145 ff.; zu Karl von Anjou jetzt P. Herde *Carlo I d'Angiò in Dizionario Biografico degli Italiani* 20 (1977) 199 ff.

20) *Canonicorum Prag. Cont. Cosmae MGH SS IX 180: Anno 1267. 6 Idus Aprilis apostolicae sedis legatus, scilicet frater Guido venit Pragam*; zum Itinerar Guidos vgl. Ollendiek 88 ff.

21) *RI V,2 9740; MGH Epp. saec. XIII, 3 Nr. 657, S. 666 ff.*

die Reaktion Clemens' IV. auf Konradins Augsburger Hoftag darstellte<sup>22</sup>). Damit wurde auch Guido aktiv in den Abwehrkampf gegen den jungen Staufer eingeschaltet.

Von Prag aus berief der Legat am 24. März ein *sollempne concilium* für den 10. Mai nach Wien ein<sup>23</sup>), das dann auch zur angesagten Zeit zusammentrat. Im Zuge dieser Synode erließ er — wie auf den vorausgegangenen Synoden seiner Legationsreise in Bremen, Magdeburg und Breslau auch — eine Reihe von Statuten, die das wichtigste, in den Quellen unmittelbar greifbare Ergebnis dieser Kirchenversammlung darstellen. Leider haben sie, obwohl schon früh publiziert und mehrfach neu gedruckt, bislang keine gültige textkritische Edition erfahren<sup>24</sup>). Doch gilt es zunächst, das Wiener Konzil in die großen Linien der ottokarischen Politik einzuordnen. Das Ereignis ist in den Quellen gut bezeugt. Zwar schweigt der steirische Reimchronist darüber, der andere kirchenpolitisch bedeutsame Synoden, wie etwa die von 1288, sehr eingehend beschreibt. Doch lag die Wiener Synode bereits jenseits seines persönlichen Erfahrungshorizontes, wie er ja überhaupt über die Frühzeit des böhmischen Interregnums recht ungenau orientiert ist. Starken Widerhall jedoch hat das Konzil in der österreichischen Annalistik gefunden, was für den Eindruck spricht, den es bei den Zeitgenossen hinterließ<sup>25</sup>).

<sup>22</sup>) RI V,2 9745 vom 17. Dez. 1266. Ein Reflex der Verkündigung in der Kirchenprovinz Salzburg in den *Annales S. Rudberti* zu 1267, *MGH SS IX* 797 f.

<sup>23</sup>) Erhalten hat sich das Einberufungsschreiben für Bischof Peter von Passau, das dieser am 2. April in seiner Diözese in Umlauf setzte; ungedruckt, HHStA Wien „Rot 83“ fol. 107<sup>v</sup> (Bleistiftfoliierung), vgl. auch S. Herzberg-Fränkell *Die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen des Stiftes Niederalteich* in *MIÖG Erg.-Bd. 8* (1911) 101 Nr. 566, sowie Ollendiek 107 mit N. 1 (beide mit unzutreffendem Datum!).

<sup>24</sup>) Zuerst bei Lazius 62 ff. in großenteils wörtlicher Wiedergabe, jedoch mit Zusammenfassungen, nach unbekannter Quelle, vermutlich einer der zahlreichen Wiener Hss.; wiederholt von J. Chr. Lünig III. *Continuatio Spicilegii Ecclesiastici = Teutsches Reichsarchiv* 21 (Leipzig 1721) 768 ff.; H. Canisius *Lectiones Antiquae* 1 (Ingolstadt 1601) 614 ff. nach HStA München, Kl. Niederalteich Lit. 39, fol. 108<sup>va</sup>—109<sup>va</sup>, wiederholt von H. Canisius *Lectiones Antiquae*, ed. J. Basnage (Amsterdam 1725) 82 ff., sowie S. Binius *Concilia generalia et provincialia Graeca et Latina* III,2 (Köln 1618) 734 ff.; ebd. 990 sind die dazugehörigen Kapitelinschriften nach StB München clm 1846 fol. 18<sup>r</sup>—23<sup>r</sup> gedruckt, die in den Konziliensammlungen seit der *Collectio Regia* 28 (Paris 1644) 497 ff. in den Text der Statuten eingefügt sind, zuletzt bei G. D. Mansi *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio* 23 (Ndr. Graz 1961) 1169 ff.; P. Lambecius *Commentarii de Augustissima Bibliotheca Caesarea* II (Wien 1665) nach C. V. P. 2227 fol. 1<sup>v</sup>—10<sup>r</sup> und C. V. P. 364 fol. 111<sup>r</sup>—114<sup>r</sup>; J. F. Schannat / J. Hartzheim *Concilia Germaniae* III (Köln 1759, Ndr. 1970) 632 ff. nach einer lückenhaften und durch zahlreiche Lesefehler entstellten Abschrift Schannats aus Vat. lat. 4401 fol. 1<sup>va</sup>—5<sup>rb</sup>, ergänzt durch Varianten aus Lambecius, wiederholt bei F. Dalham *Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana* (Augsburg 1788) 105 ff.; *MG SS IX* 699 f. nach C. V. P. 352 f. 49<sup>vb</sup>—52<sup>rb</sup> und C. V. P. 364 fol. 111<sup>r</sup>—114<sup>r</sup>. Eine deutsche Übersetzung bietet Binterim (wie Anm. 6) 246 ff., sowie für den Judenteil Bärwald (wie Anm. 6) 185 ff. Verzeichnet in den meisten einschlägigen Regestenwerken, bes. ausführlich: J. Aronius *Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273* (Berlin 1902, Ndr. 1970) 303 ff. Zur handschriftlichen Verbreitung vgl. auch u. S. 340 Zitiert wird im folgenden nach M a n s i.

<sup>25</sup>) Vgl. z. B. *MG SS IX* 647, 650 f., 656, 699—702, 728, 742 f. Außerhalb Österreichs etwa ebd. 180; *MG SS XVII* 405, 548.

Die Bedeutung, die man ihm zumaß, erhellt auch aus der Tatsache, daß man in zwei Fällen sogar die Statuten in den Annalertext inserierte, ein Verfahren, das in der deutschen Konzilienüberlieferung — im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen in England — singulär dasteht <sup>26)</sup>.

Aufmerksamkeit hat von jeher der Tagungsort Wien erregt. Man kann das Konzil nicht gut schlechtweg als Salzburger Provinzialsynode bezeichnen, obwohl dies in der Literatur häufig geschehen ist <sup>27)</sup>. Die Synoden der Legaten waren grundsätzlich nicht an kirchliche Sprengelgrenzen wie die eines Metropolitanverbandes gebunden, sondern ihr Teilnehmerkreis wurde durch die Umschreibung des Legationsbezirkes bestimmt <sup>28)</sup>. Die Zusammenfassung mehrerer Kirchenprovinzen auf einer Legatensynode, oft als „Nationalkonzil“ bezeichnet, ist keine Seltenheit, es braucht nur an die bekanntesten Beispiele des 13. Jahrhunderts mit bedeutender legislatorischer Tätigkeit erinnert zu werden: die Londoner Synode Ottobuono Fieschi von 1268, das französische Nationalkonzil von Bourges 1276 unter der Leitung Kardinal Simons von S. Cecilia und das Würzburger Nationalkonzil, das Kardinal Johannes Boccamazza, Bischof von Tusculum, abhielt <sup>29)</sup>. In der Praxis jedoch beriefen die Legaten im Verlaufe ihrer Legation häufig die Bischöfe der einzelnen Kirchenprovinzen gesondert zusammen und hielten somit gleichsam Provinzialsynoden unter dem Vorsitz eines päpstlichen Legaten ab, der freilich bei seinen Maßnahmen nicht an die Zustimmung der Suffragane gebunden war <sup>30)</sup>. Diesem Typus gehören auch die Synoden Kardinal Guidos an, denn er hat sich bei seiner Synodaltätigkeit an diese Gewohnheit gehalten <sup>31)</sup>, und es kann kein Zweifel bestehen, daß das Wiener Konzil eine Synode der Kirchenprovinz Salzburg sein sollte. Das Einberufungsschreiben nennt die Legationsgewalt über Salzburg als Rechtsgrundlage <sup>32)</sup>, obwohl es eben nicht von einem Provinzialkonzil, sondern nur von einem *sollemne concilium* spricht. Auch die erzählenden Quellen haben es offenbar als Konzil der Kirchenprovinz Salzburg angesehen, wenn sie gelegentlich davon sprechen, in Wien seien die Bischöfe des Salzburger Metropolitansprengels versammelt gewesen <sup>33)</sup>.

<sup>26)</sup> In der *Cont. Vind. MG SS IX* 699 ff. (hier wird im übrigen auch die Konklavekonstitution des II. Lugdunense überliefert); *Cont. Claustr. VI MG SS IX* 742 f.

<sup>27)</sup> Z. B. Binterim 101; Hübner 208; Hefele VI,1 133; auch Ollendiek, vgl. Anm. 30.

<sup>28)</sup> Vgl. dazu zusammenfassend K. Ruess *Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.* (Paderborn 1912) 142 ff.; W. Plöchl *Geschichte des Kirchenrechts II* (Wien 1955) 112 ff.; H. E. Feine *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche* (Köln/Graz 41964) 365.

<sup>29)</sup> Vgl. C. R. Cheney *Councils and Synods with other Documents relating to the English Church II, 2* (Oxford 1964) 738 ff.; Mansi 24 165 ff. bzw. 849 ff.

<sup>30)</sup> Vgl. Ruess a. a. O., sowie Ollendiek 135 ff., der durchweg von Provinzialsynoden Guidos spricht.

<sup>31)</sup> Ollendiek a. a. O.

<sup>32)</sup> *Cum Clemens summus pontifex nos ad prouinciam Salzpurgensem cum pleno legacionis officio duxerit destinandum ...* vgl. o. Anm. 23.

<sup>33)</sup> *Cont. Claustr. IV MGH SS IX* 647: *omnes episcopos de provincia Salzpurgensi et prelatos euocauit*, davon abhängig ebd. 742 f.; *Historia annorum* ebd. 650: *omnes episcopos, prelatos, abbates, prepositos, decanos in Salzpurgensi episcopio convocat*; die *Cont. Zwetl. III* ebd. 656 spricht wenig präzise von *episcopis diversarum terra-*

Diese Synode fand nun nicht in der Metropolitankathedrale, im Dom zu Salzburg, statt. Abgesehen davon, daß es gute Gründe gab, die Versammlung nicht in Salzburg abzuhalten, da der Erzbischofelekt Wladislaw noch nicht geweiht war, bedeutet das hier geübte Verfahren im Grunde auch sonst nichts Außergewöhnliches. Sowohl Legaten als Metropolitane haben ihre Synoden außerhalb des Metropolitansitzes, ja außerhalb von Kathedralstädten abgehalten. Es genügt, an die oft geübte Gewohnheit der Mainzer Erzbischöfe zu erinnern, ihre Provinzialsynoden nach Fritzlar oder Aschaffenburg einzuberufen. Die Erzbischöfe von Salzburg haben, besonders im Laufe des 12. Jahrhunderts, ganz ähnlich gehandelt, eine Reihe von Provinzialsynoden hat in Reichenhall, Passau, Laufen oder Mühldorf stattgefunden<sup>34</sup>).

Doch läßt gerade diese Gewohnheit der Salzburger Erzbischöfe das Besondere in der Wahl des Versammlungsortes von 1267 hervortreten. Auch die außerhalb Salzburgs abgehaltenen Provinzialsynoden belegen den Charakter Salzburgs als kirchliche Metropole Bayerns; die Kirchenprovinz Salzburg konnte als bayerische Kirchenprovinz gelten, so wie der Sitz ihres Erzbistums im Herzogtum Bayern lag und die bayerischen Herzöge von jeher maßgeblichen Einfluß auf ihn ausübten. Nun tagten die Prälaten der bayerischen Kirchenprovinz an der äußersten Peripherie des Metropolitansprengels, im Herzogtum Österreich, im Machtbereich Ottokars, der in scharfem politischen Gegensatz zu den bayerischen Herzögen stand.

So signalisiert bereits die Wahl des Tagungsortes, wo die politischen Präferenzen Kardinal Guidos lagen; sie läßt erkennen, daß er gesonnen war, die kirchenpolitischen Bestrebungen des Böhmenkönigs zu unterstützen<sup>35</sup>). Denn es kann gar kein Zweifel bestehen, daß die Tatsache, daß eine Synode des Klerus der Salzburger Kirchenprovinz in Wien tagte, deutlich machte, welchen Kräften in dieser Kirchenprovinz in Zukunft das Übergewicht zukommen sollte.

Ottokar selbst hatte sich schon bald nach der Erwerbung des Herzogtums Österreich bemüht, seinen Einfluß zu stärken, indem er, zeitweise mit päpstlichen Vollmachten ausgestattet, in den Salzburger Erzbistumsstreit eingriff und dort den Kärntner Philipp gegen den bayerischen Prätendenten unterstützte<sup>35a</sup>). Nur kurze Zeit vor dem Wiener Konzil haben Ottokars Anstrengungen zu einem entscheidenden Erfolg geführt. Es gelang ihm, nach der Resignation Philipps im Jahr 1265 seinen Vetter Wladislaw, Herzog von Breslau, auf den Erzstuhl von Salzburg

rum, ein Tatbestand, der jedoch auch durch Teilnehmer ausschließlich aus der Kirchenprovinz Salzburg zu erfüllen war.

<sup>34</sup>) Vgl. die Übersicht bei Hübner 195 ff. Ob die Versammlung in Landau a. d. Isar vom 25. Sept. 1260 (vgl. F. Martin *Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg* I [Salzburg 1928] 46 Nr. 342 f.) als Provinzialsynode gelten darf, ist unsicher. Immerhin zeigt auch sie, daß man bei der Wahl von Tagungsorten das bayerische Gebiet bevorzugte.

<sup>35</sup>) Vgl. bereits Hefele / Leclercq VI,1 133: *C'est certainement pour se conformer à son désir que le légat réunit ce synode de la province de Salzbourg dans une des capitales d'Ottocar.*

<sup>35a</sup>) Vgl. H. Widmann *Geschichte Salzburgs* I (Gotha 1907) 362 ff. Tillack (wie Anm. 43) 54 ff.; neuerdings aus bayerischer Sicht G. Schwertl *Die Beziehungen der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein zur Kirche* (1180—1294) (München 1968) 96 ff., zuletzt Ollendiek 56 ff.; die Quellen bei Martin *Regesten Salzburg* 35 ff.

zu bringen. Wladislaw war zu diesem Zeitpunkt bereits Propst von Vyšehrad, besaß also im höchsten Maße das Vertrauen Ottokars<sup>36</sup>). Gleichzeitig wurde der Lehrer Wladislaws, der Breslauer Domkanoniker Magister Peter, zum Bischof von Passau erhoben, wo ursprünglich ebenfalls Wladislaw postuliert worden war<sup>37</sup>). Damit war Ottokars Einfluß auf die Kirche von Österreich und Steiermark weithin gesichert.

Wenn auch die rührende Geschichte, die der steirische Reimchronist über die Postulation Wladislaws durch das Salzburger Domkapitel erzählt, nicht in allen Zügen der Wirklichkeit entsprechen mag, so zeigt sie doch, daß solche Bemühungen Ottokars in den betroffenen Gebieten nicht von vornherein abgelehnt wurden, zumal wenn sich die Protegierten, wie etwa Wladislaw, als tüchtige Kirchenfürsten erwiesen<sup>38</sup>). Auch blieben die Versuche, den Klerus der neuerworbenen Länder stärker an die böhmische Herrschaftsbasis zu binden, nicht auf die Besetzungspolitik der Bischofsstühle beschränkt. Sie werden vielmehr auch in vielen Einzelaktionen offenbar. Nur auf weniges kann hier hingewiesen werden. So etwa auf die Bestrebungen Ottokars, auch auf die Domkapitel Einfluß zu nehmen, wenn er 1262 die Ernennung des späteren Prager Bischofs Tobias von Beneschau zum Domherrn in Passau durchsetzte<sup>39</sup>). Das Studium österreichischer und steirischer Kleriker in Prag, über das Engelbert von Admont berichtet<sup>40</sup>), ist hier ebenso zu nennen, wie die mehrfach bezeugten Weihen von

<sup>36</sup>) Martin *Regesten Salzburg* 58 Nr. 430; zu seiner Tätigkeit als Herzog von Breslau vgl. nur die Übersicht in *Geschichte Schlesiens* I (Stuttgart 1961) 143 ff.

<sup>37</sup>) Vgl. *Cont. Sancruc.* II MGH SS IX 646; *Annales S. Rudberti* ebd. 797; *Hermann von Niederaltaich* MGH SS XVII 403; im übrigen Novotný *České Dějiny* I,4 133 ff., sowie J. Oswald *Die Bischöfe von Passau. Untersuchungen zum Passauer Bischofskatalog in Ostbairische Grenzmarken* 5 (1961) 20; zu den Breslauer Positionen Peters vgl. R. Samulski *Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Breslauer Domkapitels im Mittelalter bis zum Tode des Bischofs Nancker* (Weimar 1906) 95, 144, 151; Ottokar charakterisiert ihn am 15. März 1266: ... *propter sue devotionis merita quibus nobis ab antiquo gratus extitit*, *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* (fortan UBOE) III (Wien 1862) 346 Nr. 369.

<sup>38</sup>) Zur Postulation: *MGH Dt. Chron.* V,1 114 f. v. 8655 ff., dazu Widmann 368. Wladislaws Tätigkeit in Salzburg wird von Widmann 369 (offenbar immer noch aus den Vorbehalten dynastisch orientierter Historiographie heraus) sicherlich unterschätzt. Wie die wenigen Nachrichten (vgl. Martin *Regesten Salzburg* 58 ff.) zeigen, hat er die Reform des unter Philipp und Ulrich heruntergekommenen Erzbistums kräftig in Angriff genommen. Ähnliches dürfte für Peter von Passau gelten, dem allerdings sein Vorgänger Otto von Lonsdorf das Bistum in ausgezeichnetem Zustand hinterließ.

<sup>39</sup>) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* (fortan CDB) V,1 edd. J. Šebánek et S. Dušková (Prag 1974) 463 Nr. 311.

<sup>40</sup>) Zum Studium Engelberts vgl. M. Hamm *Engelbert von Admont als Staatstheoretiker in Studien zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 85 (1974) Diss-SD 17 f. mit allen Nachweisen. An einen Studienzwang für Prag nach dem Muster Friedrichs II. für Neapel ist jedoch wohl nicht zu denken, vgl. A. Lhotsky *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts* (Wien 1967) 16. Der bayerische Verfasser der *Chronica de gestis principum*, der Mönch von Fürstenfeld, früher mit Volkmar, Abt dieses Klosters, identifiziert, hat die Prager Schule wohl erst in der Spätphase der Regierung Ottokars besucht, als eine Annäherung an Bayern eingetreten war, vgl. *Chronicae Bavaricae saec. XIV* ed. G. Leidinger *MGH Scr. rer. germ.* (1918) 36 f.

Prälaten der Salzburger Kirchenprovinz in Böhmen<sup>41)</sup>, die ihr Gegenstück in der noch zu besprechenden Ordinierung des Prager Bischofs Johanns III. in Wien finden. Daß in Kanzlei und Kapelle auch Kleriker aus der Salzburger Kirchenprovinz tätig waren, österreichische Prälaten in die Umgebung des Hofes gezogen wurden — wie etwa bei der Ernennung des Abtes von Mondsee zum *capellanus specialis* deutlich wird — sei wenigstens erwähnt<sup>42)</sup>.

Přemysl Ottokar II. hat sicherlich trotz aller administrativen Eingriffe in den von ihm erworbenen Ländern niemals eine völlige Zentralisierung der Verwaltung, mit Sitz etwa in Prag, geplant, die einer böhmischen Fremdherrschaft in Österreich gleichgekommen wäre<sup>43)</sup>. Aber, daß Maßnahmen, wie sie in der Politik um die Besetzung der Bistümer Salzburg und Passau zutage treten, und die zudem noch den Vorteil hatten, die Verbindung zur polnischen Interessensphäre Ottokars zu intensivieren, geeignet waren, den inneren Zusammenhalt des Machtkomplexes zu stärken, dessen Dreh- und Angelpunkt der Böhmenkönig war, bedarf keiner Diskussion. Gleichzeitig wuchs damit sein Gewicht im Gesamt- raum der Salzburger Kirchenprovinz, verstärkte sich der Druck auf die baye- rische Einflußsphäre<sup>44)</sup>. Es liegt auf der Hand, daß die Legatensynode zu Wien als Demonstration aufgefaßt werden konnte, die diese Entwicklung bekräf- tigte<sup>45)</sup>.

Daß gerade Wien zum Schauplatz dieser Demonstration bestimmt wurde, ist nicht erstaunlich. Die Vorliebe, die Ottokar für deren Honoratioren hegte und die Förderung, die sie durch ihn genossen, sind zu bekannt, als daß viele Worte dar- über verloren werden müßten. Spiegelt sich doch diese Bevorzugung und die im Gegenzug dem Přemysliden von den Wienern entgegengebrachte Anhänglichkeit noch in den Spottversen wider, die anlässlich der Belagerung Wiens durch Rudolf von Habsburg 1276 entstanden sind: *Winna tui Sclavis est muri tradita cla- vis ...*<sup>46)</sup>. In kirchlicher Hinsicht sind vor allem drei Maßnahmen der ottoka- rianischen Zeit bemerkenswert, die die Bedeutung Wiens verdeutlichen: die bereits erwähnte Weihe Bischof Johanns III. von Prag in der Stephanskirche 1258, die

41) *MG SS IX 173*: Bischof Berthold von Passau und Elekt Philipp von Salzburg.

42) *UBOE III 291 Nr. 308* von ca. 1262 Sept. 8: ... *quem abbatem specialem capel- lanum curie nostre ascribentes*. Zur Kanzlei jetzt J. Šebánek / S. Dušková *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen in Archiv für Diplomatik* 15 (1969) bes. 375 ff.

43) In diesem Sinne etwa Lhotsky *Geschichte Österreichs* 15 f. oder die abgewogene Darstellung bei K. Tillack *Studien über Bruno von Schauenburg und die Politik Ottokars II. von Böhmen* (Diss. Münster 1959) 59 ff. Vgl. zu diesem Problem Weltin *Landesherr* (in diesem Band S. 176 ff.).

44) Das kommt etwa in der gegen Bayern gerichteten Bündnisurkunde Ottokars mit den Regensburger Bürgern zum Ausdruck, in der er seinen Einfluß beim Salzburger Erz- bischof gegen etwaige geistliche Strafen des bayerisch gesinnten Regensburger Bischofs einzusetzen verspricht, *CDB V,1 709 ff. Nr. 479*.

45) Auf die Frage, ob der Abhaltung der Synode für die Kirchenprovinz Gnesen in Breslau im Hinblick auf die engen Bindungen Ottokars an Schlesien eine ähnliche Inter- pretation zu unterlegen ist, kann hier nicht eingegangen werden.

46) Ed. W. Meyer in *NA 7* (1881) 217, dazu zuletzt M. Bucek *Wien und die Wiener im Spiegel der Gedichte um die Kämpfe von 1276 in Wiener Geschichts- blätter* 24 (1969) 423 ff., sowie auch Lhotsky *Geschichte Österreichs* 21. Vgl. dazu C s e n d e s *Wien* (in diesem Band S. 158).

Bemühungen um die Errichtung eines Kollegiatstiftes bei St. Stephan und endlich die Auszeichnung, die der Pfarrer von St. Stephan, Gerhard von Siebenbürgen, dadurch erfuhr, daß er auf ausdrücklichen Wunsch Ottokars mit der Durchführung einer Visitation im Bistum Passau betraut wurde<sup>47)</sup>.

Diese auffällige Hervorhebung Wiens auch durch kirchenpolitische Akte läßt die Frage laut werden, ob Ottokar damit auch Pläne zu einer Veränderung der bestehenden kirchlichen Organisation der österreichischen Länder verband. Die Frage stellt sich umso mehr, als die Bemühungen der Babenberger um ein Landesbistum Wien noch nicht allzu lange zurücklagen und zum anderen eben aus der Zeit der Legation Guidos ähnliche Projekte Ottokars in anderen Zusammenhängen bezeugt sind. Aus einem Schreiben Papst Clemens' IV. von 1268 geht hervor, daß gerade 1267 von Ottokar Anstrengungen unternommen wurden, die Kirche von Olmütz zum Erzbistum erheben zu lassen<sup>48)</sup>. Da der Böhmenkönig seinen Wunsch offenbar damit begründet hatte, daß in seinem Herrschaftsbereich sich kein einziger Metropolitansitz befände<sup>49)</sup>, hat man gelegentlich gemeint, auch die österreichischen Länder und Böhmen hätten dem neuen Erzbistum unterstellt werden sollen<sup>50)</sup>. Eine solche Interpretation des päpstlichen Schreibens ist jedoch unzulässig, denn bei den Bistümern, die Olmütz als Suffragane zugewiesen werden sollten, handelt es sich um neu zu errichtende Sprengel im litauischen Missionsgebiet<sup>51)</sup>. Clemens IV. hat im übrigen mit dem Hinweis auf die Metropolitanrechte des Mainzer Erzbischofs über Olmütz seine Zustimmung zu dem Plan verweigert.

Diese Absage des Papstes ist klar und unmißverständlich formuliert, wenn auch mit einigen nichtssagenden Versprechungen verbrämt. Er gab sie nach der Rückkehr seines Legaten an die Kurie; sie darf als Reaktion auf die Berichterstattung Guidos betrachtet werden. Der Legat, zu dessen diplomatischer Mission eben gerade die Förderung und Vorbereitung des Litauenzuges gehörte, war mit Sicherheit über das Konzept Ottokars orientiert, ja es dürfte bei den weitreichenden Implikationen, die es in sich barg, im Frühsommer 1267 im Zentrum seiner Überlegungen und Handlungen gestanden sein. Es fragt sich zudem, ob der knappe Tenor des Papstschreibens den gesamten Umfang des Projektes wider-

47) Vgl. die Zusammenstellung der Belege bei Flied er 51 f.

48) Potth. 20 230; vgl. J. Emler *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* II (Prag 1882) 229 Nr. 594; *MGH Epp. saec. XIII* 3 692 f. Nr. 670: ... *Olomucensem ecclesiam archiepiscopali dignitate praesignire*.

49) Ebd.: ... *ut cum in regno Boemiae, marchiatu (!) Moraviae, Austriae ac Stiriae ducatus tibi subjectis, nulla sedes archiepiscopalis existat*.

50) So etwa A. Bachmann *Geschichte Böhmens* I (Gotha 1899) 596 f. und jüngst Flied er 52. H. Srbik *Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters* (Innsbruck 1904) 24 und V an c s a (wie Anm. 6) 534 erwähnen Wiener Bistumspläne, stützen sich dabei aber nur auf die beabsichtigte Gründung eines Kollegiatstiftes, ohne das Papstschreiben zu erwähnen. Zuletzt noch H. St o o b *Bruno von Olmütz, das mährische Städtenetz und die europäische Politik von 1245 bis 1281* in: ders. *Die mittelalterliche Städtebildung im südöstlichen Europa* (Köln/Wien 1977) 120 f.

51) Der Passus ... *ac alias in terris eisdem ecclesias erigeret cathedrales, quae ipsi Olomucensi ecclesiae tamquam metropolitanae subessent* bezieht sich eindeutig auf die preußisch-litauischen Gebiete, vgl. schon O. Redlich *Rudolf von Habsburg* (Innsbruck 1903) 135 N. 1. Im übrigen ist auf die u. Anm. 81 zitierten Arbeiten zu verweisen.

spiegelt. Der Brief entstand aus einer ganz bestimmten Situation heraus. Im Vordergrund steht das Unternehmen im Nordosten, nur hierauf geht der Papst ein. Olmütz sollte die Hauptrolle in den neu christianisierten Ländern spielen, ein Wunsch, den man von Böhmen aus mit historischen Reminiszenzen an das „mährische“ Missionsbistum der Zeiten Cyrills und Methods zu stützen suchte<sup>52)</sup>. Daß bei der Verwirklichung eines solchen Planes in Mainzer Metropolitanrechte eingegriffen werden mußte, war Ottokar selbstverständlich klar. Ja, die Aussicht, die Abhängigkeit von Mainz auf diese Art zu lockern oder abzuschütteln, dürfte für ihn der Ausgangspunkt seiner Überlegungen gewesen sein. Es versteht sich, daß eine Herauslösung von Olmütz allein aus dem Mainzer Metropolitanverband für den König von Böhmen unbefriedigend bleiben mußte. Entwurf er Pläne, die den Konflikt mit Mainz unvermeidbar machten, dann lag es nahe, auch das Bistum Prag, auch Böhmen, das Zentrum seiner Herrschaft, einzuschließen. Der Wortlaut des Clemens-Briefes aber läßt keinen Raum für eine Unterstellung Prags unter die geplante Metropole Olmütz, ebenso wie er für Umgliederungspläne in den österreichischen Ländern nichts hergibt. Fragt man nach der Stellung, die die Diözese Prag in der im Clemens-Brief von 1268 angedeuteten kirchenpolitischen Neugliederung der ottokarischen Lande einnehmen sollte, dann muß man sich nach anderen Indizien umsehen.

Eine nochmalige Überprüfung der Quellen zum Wiener Konzil und seines Umkreises scheint wenigstens einige Hinweise zu geben, die eine Antwort möglich machen und zugleich erlauben, die Stellung des Kardinallegaten Guido zwischen Ottokar und Papst Clemens IV. schärfer zu beleuchten.

Das Wiener Konzil war als Synode der Kirchenprovinz Salzburg konzipiert, doch besteht keine Sicherheit über den Kreis der Teilnehmer, die sich in Wien einfanden. Die Konstitutionen, die Guido erließ, nennen nur ihn als Aussteller, ihn allein als Siegler und geben keinen Hinweis auf die anwesenden Prälaten. Eine Aufzählung gibt lediglich Hermann von Niederaltaich, der Johann III. von Prag, Peter von Passau, Konrad von Freising, Leo von Regensburg, Bruno von Brixen und Amalrich von Lavant, also sechs Bischöfe als Teilnehmer nennt<sup>53)</sup>. Der Bischof von Prag, der gar nicht zur Salzburger Kirchenprovinz gehörte, ist sogar von allen Anwesenden am besten bezeugt. Eine Prager Quelle meldet seine Teilnahme<sup>54)</sup>, ebenso die *Historia annorum*, die sie kräftig hervorhebt und damit andeutet, daß sie als etwas besonderes empfunden wurde<sup>55)</sup>. Daß man Gutolf von Heiligenkreuz, einen Anhänger Ottokars, als Verfasser dieser Aufzeichnungen vermuten darf<sup>56)</sup>, verstärkt noch das Gewicht der Nachricht, die gleichzeitig

52) *licet antiquitus in Moravia sedes huiusmodi fuisse dicatur*, wie Anm. 48.

53) MGH SS XVII 405, davon abhängig die *Annalen von Osterhofen* ebd. 548, desgleichen die kurze Notiz über das Konzil, die in HStA München, Kl. Niederaltaich Lit. 39 zusammen mit den Statuten kopiert ist und seit der Edition des H. C a n i s i u s (wie Anm. 24) in den Konziliensammlungen zusammen mit ihnen abgedruckt wurde.

54) MGH SS IX 180.

55) MGH SS IX 651: *Convenerant enim ibi non pauca lucencia sancte matris ecclesie luminaria, inter que et venerabilis Pragensis episcopus cum prelati quibusdam sui episcopatus aderat, ita ut in numero sedecim cum infulis pontificalibus in eodem concilio residerent.*

56) Vgl. A. L h o t s k y *Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs* = *MIÖG Erg.-Bd. 19* (Graz/Köln 1963) 183 und jetzt auch Karl B r u n n e r *Gutolf von Heiligenkreuz* (in diesem Band S. 427 ff.).

betont, es seien die Prälaten der Salzburger Kirchenprovinz zusammengerufen worden.

Gleichzeitig spricht sie auch von den *sedecim cum infulis pontificalibus*, die teilgenommen hätten, von sechzehn Bischöfen spricht auch eine andere Wiener Quelle<sup>57)</sup>. Nun läßt gerade der Wortlaut der *Historia annorum* die Interpretation zu, daß hier die Gesamtheit der Infulierten, also Bischöfe und mitrierte Äbte gemeint seien, so daß nicht notwendig ein Widerspruch zu der Notiz Hermanns von Niederaltaich besteht. Allein, Wolfgang Lazius nennt noch eine ganze Reihe von Teilnehmern, die sonst nirgendwo bezeugt sind: den Patriarchen von Aquileja, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Trient, Olmütz und Breslau; der Bischof von Lavant fehlt<sup>58)</sup>. Insgesamt sind das zehn, der Zusatz *et alii quidam* würde es erlauben, die Zahl sechzehn vollzumachen. Die Quelle Lazens ist bislang nicht bekannt geworden; in den zahlreichen Wiener Handschriften der Statuten von 1267, die ihm noch am ehesten zugänglich waren, findet sich keine entsprechende Notiz.

Auch wenn Lazius in anachronistischer Weise Prag als Erzbistum und Olmütz und Breslau als seine Suffragane bezeichnet, wird er doch die Nachricht nicht geradezu erfunden haben. In Verbindung mit dem Zeugnis über die Anwesenheit von sechzehn Bischöfen gewinnt sie an Wahrscheinlichkeit, zumal sich für die Anwesenheit jedes einzelnen von ihnen gute Gründe anführen lassen. Nichts beispielsweise spricht gegen eine Teilnahme des Elekten Wladislaw von Salzburg, dessen Nichterwähnung durch Hermann von Niederaltaich mit der noch fehlenden Weihe erklärt werden kann<sup>59)</sup>. Der Patriarch von Aquileja und ganz besonders der Bischof von Trient mochten wegen ihrer Spannungen mit den Görzer und Tiroler Grafen und ganz besonders wegen deren Tätigkeit zur Förderung der Pläne Konradins die Nähe des Legaten suchen<sup>60)</sup>. Tatsächlich hat Clemens IV. seinen Legaten zum Eingreifen in dem nicht zu dessen Legationsbezirk gehörigen Patriarchat Aquileja aufgefordert, als die Görzer im Sommer 1267 den Patriarchen gefangensetzten, ein Zeichen dafür, daß er dieses Gebiet noch zur politischen Einflußsphäre Guidos rechnete<sup>61)</sup>. Guido wiederum hat König Ottokar, Bischof Bruno von Olmütz und Erzbischof Wladislaw mit der Vermitt-

57) *Cont. Praed. Vind. MGH SS IX 728: Gwido concilium cum 16 episcopis celebravit.*

58) Lazius 62: *Interfuere autem metropolitani huic concilio, Aquileiensis, Saltzburgensis et Pragensis: suffraganei uero horum Batauiensis, Frisingensis, Ratisponensis, Brixiensis, Tridentinus, Olomucensis, Wratislaviensis et alii quidam.*

59) Dagegen Ollendiek 138; doch sind die dort angeführten Gründe, insbes. die Schlüsse aus dem Itinerar nicht beweiskräftig. Auch wenn Wladislaw noch am 2. April 1267 (nicht 1266!) sich in Breslau aufhielt, ist es doch wahrscheinlich, daß er zu seiner nur wenige Wochen nach der Wiener Synode stattfindenden Weihe in Salzburg den Weg über Wien nahm. Die von Ollendiek ebenfalls als Grund angeführten Spannungen mit Bischof Thomas von Breslau fallen nicht ins Gewicht, wenn dieser ebenfalls in Wien weilte.

60) Vgl. H. Wiesflecker *Meinhard der Zweite* (Innsbruck 1955) 48 ff.

61) Vgl. dazu H. Wiesflecker *Die Regesten der Grafen von Görz und Tirol I* (Innsbruck 1949) 208 ff. Nr. 781 ff., sowie das dort fehlende Schreiben des Papstes an den Legaten bei H. Simonsfeld *Fragmente von Formelbüchern aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek in Sitzungsberichte d. Bayer. Ak. München, phil.-hist. Kl.* (1892) 518 ff. Nr. 12. Vgl. auch H a m p e *Konradin* 173.

lung in dieser Angelegenheit betraut. Bischof Thomas von Breslau und Bischof Bruno von Olmütz, der als der maßgebliche politische Berater Ottokars in jener Zeit gelten muß, dürften wegen des bevorstehenden Unternehmens gegen Litauen an einer Kontaktaufnahme mit den Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz interessiert gewesen sein <sup>62</sup>).

Zuletzt darf nicht verschwiegen werden, daß es auch ein Indiz für die Anwesenheit ungarischer Bischöfe in Wien gibt. Jedenfalls hat Petrus Lambecius in seinen *Commentarii* einen *Decreta Hungarorum* betitelten Text publiziert, den er dem Kardinallegaten Guido zugeschrieben hat, der auch die Wiener Statuten von 1267 erließ <sup>63</sup>). Allerdings bedarf die Angelegenheit noch genauerer Überprüfung. Denn ganz abgesehen davon, daß Guido für Ungarn keine Legationsvollmacht besaß, unterscheidet sich der Text dieser Statuten derart kraß von den übrigen Erlässen Guidos, ja von den Erzeugnissen dieser Art im 13. Jahrhundert überhaupt, daß man geneigt ist, sie einer viel früheren Zeit zuzuschreiben.

Auch wenn die ungarischen Bischöfe zu streichen sind, so bietet der Teilnehmerkreis, wie er sich aus dem Katalog des Lazius ergibt, ein Bild, das den Rahmen einer Synode für die Salzburger Kirchenprovinz sprengt und eher einer Konferenz der Prälaten der ottokarianischen Einflußsphäre entspricht <sup>64</sup>). All dies hat, wie gesagt, einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich <sup>64a</sup>). Aber selbst, wenn die ganze Reihe dieser Personen in Wien anwesend war, bestimmte diese Tatsache zwar den politischen Rang des Ereignisses, veränderte aber nicht den rechtlichen Charakter der einberufenen Synode.

Das geht aus den Statuten selbst mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor. Sie sind nach dem Willen Guidos bestimmt für den Salzburger Erzbischof, seine Suffragane und den Bischof von Prag <sup>65</sup>). Mochte der Olmützer auch in Wien anwesend sein und seinen politischen Geschäften „am Rande der Synode“ nachgehen, zu ihr selbst gehörte er nicht, der Statutenerlaß Guidos betraf nicht seine Diözese <sup>66</sup>). Das heißt: Im gleichen Augenblick, da Pläne zur Schaffung eines Metropolitansitzes Olmütz spielten, wird Prag nicht an das mährische Bistum

<sup>62</sup>) Das Itinerar Brunos bietet keine Schwierigkeiten, es weist zu jener Zeit eine große Lücke auf (zw. 19. Apr. Olmütz und 23. Sept. Kremsier, vgl. Tillack *Bruno* 64), die einen Aufenthalt in Wien zuläßt. Die Bedenken Eislers (wie Anm. 66) 339 f. vermag ich nicht zu teilen. Die Itinerare von Bischof Thomas von Breslau, wie das des Patriarchen von Aquileja und des Bischofs von Trient konnte ich im Rahmen dieser Studie nicht überprüfen.

<sup>63</sup>) Lambecius (wie Anm. 24) 68 ff.

<sup>64</sup>) Flieder 53, der offenbar im Anschluß an Leuchter (wie Anm. 6) ebenfalls die Nachricht Lazens zugrundelegt, spricht von „Nationalkonzil der ottokarianischen Länder“, was nicht zutrifft.

<sup>64a</sup>) Vgl. dazu noch u. S. 333.

<sup>65</sup>) Schlußschrift der Statuten, Mansi 23 1176: *Volumus etiam et praecipimus, ut dominus electus Saltzburgensis ejusque suffraganei, nec non et episcopus Pragensis, has constitutiones nostras habeant, easque faciant recitari et diligentius observari.*

<sup>66</sup>) Das gilt selbst dann, wenn Bruno wirklich die in Wien verkündeten Grundsätze auf seiner Diözesansynode von Kremsier (23. Sept. 1267) verkündet hat, so Hohenlohe (wie Anm. 6) 446 u. B. Dudik *Mährens allgemeine Geschichte VIII* (1881) 243; dagegen: M. Eisler *Zur Geschichte Brunos von Schauenburg in Zeitschrift des Deutschen Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens* 9 (1905) 340 mit N. 5. Bruno hätte dann aus seiner Jurisdiktionsgewalt als Diözesanbischof heraus gehandelt.

herangerückt, sondern stärker an Salzburg und damit an die österreichische Ländermasse Ottokars gebunden. Eine erste Andeutung dieser Richtung liegt bereits in der auf Guidos Wunsch vorgenommenen, nachträglichen Zuweisung der Diözese Prag zu seinem Legationsbezirk, die Olmütz ebenfalls ausschloß<sup>67)</sup>. Eine solche Änderung des Legationsbezirkes unter Überschreitung der Grenzen eines Metropolitansprengels bot zwar keine juridischen Schwierigkeiten<sup>68)</sup>, bildete aber ganz gewiß nicht die politische Regel.

Politisch aber war diese Änderung der Legationsprovinz sicherlich von Gewicht, ebenso wie der Erlaß ein- und desselben Statutenpaketes für Salzburg und Prag zu gleicher Zeit und am gleichen Ort, wobei Guidos Statuten in Böhmen in Konkurrenz zu den Mainzer Provinzialstatuten treten mußten, die sich bereits seit längerer Zeit im Umlauf befanden<sup>69)</sup>. Guido hat im Text seiner Wiener Konstitutionen zumeist sorgfältig zwischen dem Salzburger Erzbischof und seinen Suffraganen auf der einen Seite und dem Bischof von Prag auf der anderen unterschieden<sup>70)</sup>. Dennoch bedeutet die Tatsache, daß er die Abhaltung der Synode, die im Ablauf seiner Legation bis dahin stets an die Grenzen einer Kirchenprovinz gebunden war, nun im Falle Prag in den Salzburger Metropolitansprengel verlegte, eine politische Demonstration im Sinne Ottokars.

Der Vorgang rückt dabei in die Reihe der Aktionen, mit denen der Böhmenkönig seit langer Zeit bestrebt war, die Abhängigkeit von Mainz zu lockern. Dabei gibt es Hinweise, die gleich den Statuten Guidos auf den Plan einer Bindung Prags an Salzburg deuten. Die jeweiligen Reaktionen des Mainzers belegen, daß man dort solche Vorgänge äußerst ernst nahm und sich bemühte, zumindest rechtlich keine Präzedenzfälle entstehen zu lassen, wenn sie politisch schon nicht zu verhindern waren.

Zwar ohne direkten Bezug auf die Metropolitanrechte, aber doch auch gegen Mainz gerichtet, ist das Verhalten Ottokars, was seine Krönung angeht. Er hat sie seit seiner Nachfolge in Böhmen 1253 hinausgezögert, offenbar um den Mainzer Erzbischof als Coronator zu vermeiden. Erst 1259/60, als Werner von Eppenstein sich an der Kurie um Konfirmation und Weihe bemühte, hat Ottokar von Papst Alexander IV. die Erlaubnis impetriert, sich wegen der fehlenden Weihe des Mainzers von den beiden Landesbischöfen, dem Prager und dem Olmützer, krönen lassen zu dürfen<sup>71)</sup>. Nur die Tatsache, daß er infolge der politischen

<sup>67)</sup> Jordan *Registres* 248, vgl. dazu Ollendiek 86 f. und 168 ff.; die dort gegebene Begründung ist hier nicht zu diskutieren.

<sup>68)</sup> Vgl. Ruess (wie Anm. 28) 133 unter Anführung des hier in Rede stehenden Beispiels.

<sup>69)</sup> Text bei Schannat / Hartzheim *Concilia Germaniae* III 596 ff.; zu ihrer Kritik A. Hauck *Die angeblichen Mainzer Statuten von 1261 und die Mainzer Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts* in *Theologische Studien Th. Zahn ... dargebracht* (Leipzig 1908) 69 ff., sowie in Zukunft meine Anm. 6 verzeichnete Arbeit.

<sup>70)</sup> Vgl. Mansi 23 1170 ff.: Prooemium, c. 1, 13, Schlußschrift; in c. 6 und 7 allerdings ist nur von Salzburg die Rede.

<sup>71)</sup> *Pothb.* 17 947 vom 6. Okt. 1260; *CDB* V,1 368 ff. Nr. 238, selbstverständlich mit der Maßgabe *ut nullum in posterum ... ecclesie Maguntine preiudicium generetur*. Daß hier gleichwohl eine politische Entscheidung zugunsten Ottokars getroffen wurde, erhellt aus der Tatsache, daß Werner nur wenige Wochen später in Rom selbst geweiht wurde, vgl. J. Fr. Böhmner / C. Will *Regesta archiepiscoporum Maguntinensium* II (Innsbruck 1886) 352 Nr. 28.

Wende von 1260, die die Scheidung von Margarete und die Heirat mit Kunigunde von Matschov zum Ergebnis hatte, eine Mitkrönung der Babenbergerin, von der er sich alsbald zu trennen gedachte, verhindern mußte, scheint ihn bewegen zu haben, den günstigen Zeitpunkt verstreichen zu lassen. Der Mainzer hat dann auf seine Rechte gepocht. Er ließ sie sich anlässlich der durch ihn vorgenommenen Krönung in Prag am 25. Dezember 1261 urkundlich von Ottokar bestätigen, um solchen Winkelzügen für die Zukunft einen Riegel vorzuschieben <sup>72)</sup>.

Deutlicher dagegen treten die bereits angedeuteten Tendenzen bei der Weihe Bischof Johanns III. von Prag hervor. Am 1. Februar 1258 gewählt, am 8. März im Auftrag des Mainzer Erzbischofs durch Bischof Bruno von Olmütz konfirmiert, möglicherweise in Prag, wurde er zu Pfingsten, am 12. Mai, in Wien in der Stephanskirche geweiht. Anwesend waren Bischof Bruno, Bischof Otto von Passau, Bischof Albert I. von Regensburg und ein litauischer Bischof <sup>73)</sup>. Warum blieb man nicht in Prag? Gerade das Itinerar Brunos von Olmütz macht den Eindruck, als sei er ausschließlich dieser Weihehandlung wegen nach Wien gereist <sup>74)</sup>. Auch Bischof Johann kehrte danach unverzüglich nach Prag zurück <sup>75)</sup>. Man wird also in der Verlegung dieser Konsekration nach Wien eine Demonstration der Art vermuten dürfen, wie sie auch bei der Abhaltung der Synode Guidos an diesem Ort vorliegt. Auf jeden Fall gingen die Befürchtungen des Mainzers in diese Richtung. Obwohl mit Bischof Bruno von Olmütz einer seiner Suffragane als Konsekurator tätig war, ließ er sich von Bischof Otto von Passau bestätigen, daß durch diesen Akt der Diözese Passau sowie ihrem Metropoliten — will sagen: dem Salzburger Erzbischof — keinerlei Rechte entstünden, die Mainzer Prärogativen verletzen <sup>76)</sup>.

Man wird aus alledem folgenden Schluß ziehen und als Hypothese formulieren dürfen: Wenn Ottokar in den sechziger Jahren an eine Herauslösung der Bistümer seiner Stammlande aus dem Mainzer Metropolitanverband dachte — und die Indizien sprechen dafür —, dann plante er offenbar einen Anschluß Prags an die Salzburger Kirchenprovinz, die er politisch entscheidend unter seinen Einfluß zu bringen bestrebt war und wozu gerade 1267 wichtige Schritte bereits getan waren. Ob im Zuge einer solchen Umgliederung auch Wien eine Rolle als neuer Bischofssitz zugeordnet war, ist kaum zu entscheiden. Der bezeugte Kollegiatstiftplan allein reicht als Grundlage für eine Hypothese dieser Art nicht aus <sup>77)</sup>. Olmütz als Erzbistum für neu zu erobernde Länder im Nordosten — Eingliederung Prags in die Salzburger Kirchenprovinz, das bedeutete eine wirkungsvolle Verklammerung der alten p̄emyslidenischen Machtbasis mit den Neu-

<sup>72)</sup> Vgl. *CDB V,1* 451 ff. Nr. 303 f.; zum ganzen Vorgang zuletzt ausführlich *Tilla ck Bruno* 46 ff.

<sup>73)</sup> *MGH SS IX* 177 u. 644, sowie *CDB V,1* 241 ff. Nr. 152—54.

<sup>74)</sup> Von Jan. bis 30. März in Mähren nachzuweisen (*CDB V,1* 232 ff. Nrr. 145, 147, 150), nach der Weihe am 23. Mai zusammen mit Ottokar, dessen Anwesenheit in Wien nicht zu belegen ist, in Ungarisch Hradisch (Uherské Hradistě), also zurück auf dem Weg nach Mähren (ebd. 245 Nr. 156).

<sup>75)</sup> Am 26. Mai, vgl. *MGH SS IX* 177.

<sup>76)</sup> *CDB V,1* 242 Nr. 153. Bischof Bruno bekennt ähnlich, daß er die Weihe nur im Auftrag des Mainzers vollzogen habe, ebd. 243 Nr. 154.

<sup>77)</sup> Vielleicht sollte er nur zur Rangerhöhung Wiens, das gleichsam als zweite Residenz neben Prag gedacht wurde, dienen.

erwerbungen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf der Basis der Kirchenorganisation.

Das Konzept, das hier sichtbar wird, stellt eine Variante dar zu den Zielen, die Karl IV. knapp achtzig Jahre später erstrebte und erreichte, als er die böhmisch-mährischen Bistümer aus der Mainzer Metropolitanengewalt lösen konnte. Eine Variante, die von den gleichen Prinzipien ausgeht, in ihrer Ausformung jedoch von der unterschiedlichen Struktur der territorialen Besitzverhältnisse und Optionen geprägt ist. Auch der Luxemburger jedoch hat nach den ersten Erfolgen — der Errichtung einer böhmisch-mährischen Kirchenprovinz — sogleich versucht, deren Einfluß in die übrigen Interessenssphären seiner Territorialpolitik auszuweiten<sup>78)</sup>. Ganz ähnlich folgen die Bindungen, die Prag und Olmütz von Ottokar zugedacht waren — wenn die geäußerte Ansicht zutrifft — den Hauptlinien seiner Expansionsbestrebungen. Als deren Ziel zeichnet sich in Umrissen ab, was man gelegentlich in den Begriff „Zwischeneuropa von der Ostsee bis zur Adria“ gefaßt hat<sup>79)</sup>.

Im Jahr 1267, im Jahr des Wiener Konzils, standen ganz ohne Zweifel die Unternehmungen im Nordosten, in Preußen und Litauen, für Ottokar im Vordergrund des Interesses. Geplant waren sie seit langem, seit seinem ersten Zug nach Preußen im Jahr 1254 hat Ottokar sie nicht aus den Augen verloren. Nun, wo der päpstliche Legat zur Förderung der Preußen- und Litauenmission in Deutschland erschienen war, konnte er daran gehen, den Rahmen auszufüllen, den Papst Urban IV. drei Jahre zuvor abgesteckt hatte, als er alle zu erobernden Länder der Ruthenen und Litauer der Herrschaft des Böhmenkönigs zuordnete, soweit nicht der Deutsche Orden oder andere christliche Gewalten besseres Recht darauf geltend machen konnten<sup>80)</sup>. Hier ist nicht der Ort, Spekulationen darüber anzustellen, wie sich Ottokar die staatliche Organisation, die Gliederung der neu zu schaffenden Kirchenprovinz mit dem Bischof von Olmütz als Metropoliten und die Abstimmung mit den Interessen der in diesem Raum angesiedelten, allerdings z. T. unter seinem Einfluß stehenden politischen Kräfte, der polnischen Teilfürstentümer, dachte<sup>81)</sup>.

Daß Ottokar Böhmen in der Rolle der Führungsmacht, sich selbst als Defensor Polens gegen die Heiden des Ostens sah, kann nicht zweifelhaft sein. In ein-

<sup>78)</sup> Vgl. Z. Hledíková *Die Prager Erzbischöfe als ständige päpstliche Legaten. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik Karls IV. in Regensburg und Böhmen.* Hg. v. G. Schwaiger und J. Staber (Regensburg 1972) 221 ff.

<sup>79)</sup> Zur Kritik und Interpretation dieses Schlagwortes vgl. F. Seibt *König Ottokars Glück und Ende — Dichtung und Wirklichkeit in Probleme der böhmischen Geschichte = Veröffentlichungen des Collegium Carolinum* 16 (München 1964) 9 ff.

<sup>80)</sup> *Poth.* 18 937; *CDB* V,1 614 f. Nr. 413 vom 4. Juni 1264: *ut terrae Ruthenorum et Litwanorum, quas per te expugnari contigerit in tuo et heredum tuorum dominio perpetuo debeant permanere.*

<sup>81)</sup> Grundlegend hierzu, vor allem auch zum Erzbistumsplan, die Arbeiten J. Golls: *Čechy a Prusy ve středověku* (Prag 1897); ders. *Přemysla Otakara II druhá výprava křížová a plán povýšiti biskupství olomucké na arcibiskupství* in *Časopis Matice Moravské* 15 (1891) 102 ff.; ders. *König Ottokars von Böhmen zweiter Kreuzzug* in *MIÖG* 23 (1902) 231 ff.; dazu noch B. Bretholz *Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden* (München/Leipzig 1912) (447 ff.; *Novotný České Dějiny* I, 4 160 ff. und zuletzt Tillač *Bruno* 65 ff., sowie Stoob (wie Anm. 50).

drucksvollen Bildern zeichnet ihn so ein Brief in seinem Namen an den Bischof Prandota von Krakau aus dem Jahre 1255<sup>82)</sup>. Noch 1273, an der Wende des ottokarischen Glückes, hat Bischof Bruno von Olmütz in seiner Relation für Papst Gregor X. eben dies hervorgehoben, um seine Bedeutung für die christliche Kirche zu charakterisieren, um neben der Befreiung des heiligen Landes, die dem Papst so sehr am Herzen lag, den Kreuzzug im europäischen Osten zu propagieren, den seiner Meinung nach nur der Böhmenkönig führen konnte<sup>83)</sup>. Diese Andeutungen müssen genügen, um den Rang zu verdeutlichen, der dem Kreuzzugsprojekt von 1267 in der Politik Ottokars zukam.

Kardinal Guido hat diese Politik allem Anschein nach aktiv unterstützt. Hans Ollendiek hat kürzlich wahrscheinlich machen können, daß er den Abschluß des Vertrages vom 19. September 1267 zwischen Ottokar und dem Deutschen Orden, der die Interessenssphären der beiden Partner festlegte, persönlich vorbereitet hat<sup>84)</sup>.

Der Legat hat darüber hinaus offenbar auch an einer diplomatischen Aktion mitgewirkt, ja sie unter Umständen sogar initiiert, die zu den Voraussetzungen für die erfolgreiche Abwicklung des Preußenzuges gehörte: am Zustandekommen des Friedens mit Heinrich von Niederbayern. Der Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen ist stets gesehen worden; Ottokar brauchte Rückenfreiheit und brach die 1266 begonnene, im ganzen nicht gerade glückliche Unternehmung gegen Bayern ab<sup>85)</sup>. Lediglich die aktive Rolle Guidos ist nicht unbestritten, da der Aufruf, in dem der Legat die Kontrahenten zum Frieden mahnte, nur in einem Formularbuch überliefert ist<sup>86)</sup> und gelegentlich als Stilübung abgetan wurde<sup>87)</sup>. Doch wird man dem Schreiben Glauben schenken dürfen<sup>88)</sup>; der Sache nach mußte auch dem Legaten daran gelegen sein, daß Ottokar freie Hand im Osten erhielt.

Ottokar mag noch weitere Gründe gehabt haben, dem Bayernherzog entgegenzukommen. Es war kein Geheimnis, daß der Wittelsbacher den Frieden wünschte, um Handlungsfreiheit für eine Unternehmung anderer Art zu gewinnen: Unterstützung seines Bruders Ludwig und Konradins zur Vorbereitung für dessen Italienzug. Daß dieses Vorhaben in Gang kam, konnte nur im Interesse Ottokars liegen. Es entfernte zunächst einen Kronprätendenten aus Deutschland, der, wenn er hier Erfolg hatte, den Ambitionen Ottokars, selbst wenn dieser selbst nicht nach der Krone strebte, gefährlich werden konnte. Dieser Fragenkomplex ist hier nicht zu diskutieren, doch liegt auf der Hand, daß es Ottokar begrüßen mußte, daß Konradin sich an ein Unternehmen band, das ihn für längere Zeit aus Deutschland fernhielt und dessen Ausgang man mit einigem Grund pessimistisch beurteilen durfte.

Noch schwerer wog für Ottokar vielleicht noch ein weiterer Umstand. In Konradins Begleitung und nächster Umgebung, ja bereits zum engsten Vertrauten

<sup>82)</sup> CDB V,1 99 ff. Nr. 48.

<sup>83)</sup> MGH Const. III 590 f. § 4—5.

<sup>84)</sup> Ollendiek 110 und 175; der Vertrag Emler *Regesta* II 215 Nr. 558.

<sup>85)</sup> Zur Verlaufsgeschichte Spindler *Handbuch* 83.

<sup>86)</sup> Emler *Regesta* II 225 Nr. 585; RI V,2 1575 Nr. 10 578.

<sup>87)</sup> So etwa Tillack *Bruno* 63 mit N. 2.

<sup>88)</sup> Vgl. zuletzt Ollendiek 158; zugrundegelegt ist die Echtheit auch den Darstellungen bei Bretholz 447; K. Richter in *Handbuch der Geschichte der böhm. Länder* I hg. von K. Bosl (Stuttgart 1967) 274, Spindler *Handbuch* 83.

geworden, befand sich damals schon seit einiger Zeit Friedrich, der Sohn Markgraf Hermanns von Baden und der Babenbergerin Gertrud, der den Namen eines Herzogs von Österreich usurpierte — *qui sibi nomen ducis Austriae usurparat*<sup>89)</sup>. Friedrich hat sich stets *dux Austriae et Stiriae* genannt und noch kurz vor seiner Hinrichtung in seinem Testament an seinen Ansprüchen festgehalten, als er seiner Mutter das Land Steier vermachte<sup>90)</sup>. Ottokar, der den Jüngling bis 1261 an seinen Hof zu binden sich bemühte<sup>91)</sup>, hat später, zumal nach der Trennung von Margarete, die Ambitionen Friedrichs offenbar sehr ernst genommen und mit Sorge beobachtet. Denn nur von ihm konnte seiner Herrschaft in den österreichischen Ländern noch Gefahr drohen. Unbegründet war eine solche Haltung nicht. Bereits 1261/62 scheint Friedrich in der Steiermark gegen den Přemysliden gearbeitet zu haben<sup>92)</sup>, und auch sonst verfügte er offenbar über Parteigänger, die seinen Ansprüchen Chancen gaben. Hermann von Niederaltaich jedenfalls bemerkt bei der Verzeichnung seines Todes: *de quo spes non modica fuerat, quod deberet aliquando paternos ducatus, Austriae videlicet et Stiriae, optinere*<sup>93)</sup>. So hat man wohl zu Recht gemeint, Ottokar habe sich 1262 von König Richard mit den österreichischen Ländern belehnen lassen, weil er die Ansprüche Friedrichs fürchtete<sup>94)</sup>.

Der Italienzug Konradins schaffte die Bedrohung aus dem Land und setzte zudem Friedrich wie auch die bayerischen Herzöge ins Unrecht. Die Reaktion des Papstes jedenfalls war eindeutig. Das Manifest vom 18. November 1266, das Kardinal Guido zu publizieren hatte, mag Ottokar in seinen Entschlüssen bestärkt haben. Es kann als ausgemacht gelten, daß Ottokar dem Unternehmen Konradins und Friedrichs einen ungünstigen Verlauf wünschte, und es gab gute Gründe, auf einen solchen zu hoffen. Jedenfalls hat er 1268 alles getan, um den Papst zu einem scharfen Vorgehen gegen Friedrich zu veranlassen<sup>95)</sup>. Der

<sup>89)</sup> So Clemens IV. an Ottokar, *RI* V,2 1511 Nr. 9933; E. Winkelmann *Zwölf Papstbriefe zur Geschichte Friedrichs II. und seiner Nachkommen in Forschungen zur deutschen Geschichte* 15 (1875) 388 f. Nr. XII.

<sup>90)</sup> Vgl. die Belege in *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515* Bd. I bearb. von R. Fester (Innsbruck 1900) 39 ff.; das Testament bei G. Giudice *Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò dal 1265 al 1309* (Napoli 1869) II,1 333 f.: *legavit matri suae terram Stiriae*; *Wirtembergisches Urkundenbuch* VI (Stuttgart 1879) 420 f. Nr. 2030 liest *terciam Stiriae*, doch ist die erste Lesart wohl vorzuziehen. Bemerkenswert auch die Wendung in einer Urkunde für die Minoriten in Judenburg von 1259: *nobis illustri duci Austriae et Stiriae, ad quos terra utraque pertinet hereditatis iure et successionis a nostris progenitoribus ex antiquo*, vgl. *Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich* II bearb. von H. Fichtenau u. E. Zöllner (Wien 1955) 325 Nr. 458.

<sup>91)</sup> Vgl. *MGH SS IX* 728, Z. 23.

<sup>92)</sup> Vgl. den Bericht Woks von Rosenberg, Ottokars Statthalter in der Steiermark, über die Umtriebe eines Herzogs von Österreich (... *a vobis alienabitur per mandata ducis Austriae*) mit dem nur Friedrich gemeint sein kann. (*StUB* IV 28, Nr. 43 [1261 Anfang — Dez. 25]). Bezeichnend für die politischen Aspirationen Friedrichs sind auch seine Kammergutsfeststellungen und -revindikationen um Judenburg (vgl. Alfons Dopsch *Einleitung zum LFU I/2 CLIII*).

<sup>93)</sup> *MGH SS XVII* 406.

<sup>94)</sup> Novotný *České Dějiny* I,4 117 f., in diesem Sinn auch Ollendiek 76; die Belehnungsurkunde Richards jetzt *CDB* V,1 513 ff. Nr. 345 f.

<sup>95)</sup> Vgl. den Brief Clemens' IV. über die Gefangennahme Konradins und Friedrichs

steirische Reimchronist will sogar wissen, daß Ottokar Karl von Anjou zur Hinrichtung der beiden Jünglinge überredet habe, eine Geschichte, die noch Johann von Viktring nacherzählt hat<sup>96)</sup>. Dem sei, wie es sei. Auf jeden Fall aber dürfte Clemens IV. die Stimmung Ottokars getroffen haben, wenn er ihm anlässlich der Gefangennahme Konradins und Friedrichs schrieb: *ideo indubitata credimus fiducia, te de prosperis rumoribus alacri corde et exultante animo delectabiliter iocundari*<sup>97)</sup>.

Der Friedensschluß von 1267, den überdies beide Partner lediglich als vorläufigen Waffenstillstand betrachten mochten, verschaffte beiden Seiten Luft für andere Unternehmungen, denen sie im Augenblick den Vorzug gaben, ohne daß sie ihre grundsätzliche Auseinandersetzung auf Dauer aufzugeben brauchten. Bedenkt man das soeben Vorgetragene, dann mußte Ottokar die Tatsache, daß er durch sein Stillhalten in Bayern die Pläne der Gegenseite förderte, nicht unbedingt als notwendiges Übel, sondern eher als günstige Wendung empfinden. Es ist nicht anzunehmen, daß dem Kardinallegaten Guido diese Motive Ottokars verborgen geblieben sind, noch weniger die Tatsache, daß er mit seiner Vermittlungstätigkeit dem Italienfeldzug Konradins Vorschub leistete. Er betrieb damit keinesfalls Politik im Sinne Papst Clemens IV., der die Vorbereitungen Konradins und der bayerischen Herzöge mit Besorgnis beobachtete und Ottokars Entschluß zum Frieden als schwere Schlappe ansah. Am 26. Oktober 1267 nämlich schrieb er an Kardinal Radulf von Albano, seinem Legaten im Regno, Konradin weile in Trient, wo sein Anhang wachse, und es sei zu fürchten, daß er noch weiter wachse, da der Böhmenkönig ihm, dem Papst, geschrieben habe, daß zwischen ihm und den Herzögen von Bayern Frieden geschlossen worden sei<sup>98)</sup>.

Dieser Brief gibt auch Veranlassung, den Zeitpunkt des Friedensschlusses anders zu datieren, als dies bisher geschehen ist. Zumeist wird er in das Frühjahr verlegt und mit dem Wiener Konzil vom Mai in Verbindung gebracht<sup>99)</sup>. Hier

(wie Anm. 89). Ottokar hat offenbar einen Prozeß gegen Friedrich gefordert, wie aus der Wendung des Papstbriefes hervorzugehen scheint: *ultionum dominus ... processum nostrum suo preveniens*. Simonsfeld *Fragmente* (wie Anm. 61) 490 N. 1 interpretiert falsch, wenn er Ottokar erst nach der Gefangennahme Maßnahmen des Papstes fordern läßt.

<sup>96)</sup> MGH *Dt. Chron.* V, 1 42 f. v. 3147 ff.; *Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum*, ed. F. Schneider MGH *Scr. rer. germ.* (1909) I 137.

<sup>97)</sup> Wie Anm. 89.

<sup>98)</sup> *Poth.* 20.152; Martène / Durand *Thesaurus* II (wie Anm. 10) 536 Nr. 548: *.. est Corradinus Tridenti, ubi crescit ejus societas; et timemus, ne crescat amplius, quia ejus avunculi duces Bavariae cum rege Bohemiae pacem habent, sicut rex ipsemet nobis scripsit*. Konradin war bei Abfassung des Briefes bereits in Verona, *RI* V, 1 896 f. Nr. 4838 b.

<sup>99)</sup> Z. B. Lorenz *Ottokar* 250; Bretholz *Geschichte Böhmens* 447; Hampe *Konradin* 171; Ollendiek 158; lediglich Tillack *Bruno* 63 datiert „nach Jahresmitte“; Schwertl *Beziehungen* 87 f. und L. Schnurrer *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255—1340* (Kallmünz 1972) 462 Nr. 9 beziehen den im Formelbuch des Heinricus Italicus überlieferten Friedensvertrag zwischen Ottokar und Heinrich, in dem Bischof Leo als Vermittler auftritt (= Emler *Regesta* II 326 ff. Nr. 812), irrig auf das Jahr 1267. Er gehört wegen der unter Ottokars Besitzungen aufgezählten Territorien Kärnten, Krain und Pordenone in eine spätere Zeit, vermutlich zu Anfang 1273, vgl. Spindler *Handbuch* 84.

dürfte die Angelegenheit, wenn denn Guido daran beteiligt war, auch ihren Anfang genommen haben. In Wien, auf der Synode, traf Guido mit Bischof Leo von Regensburg zusammen, der wohl als Schlüsselfigur im Ablauf der Ereignisse zu gelten hat. Seit 1265 enger Verbündeter Herzog Heinrichs, ist er wohl auf Konrads Augsburger Hoftag im Oktober 1266 anwesend gewesen und hat den Staufer anschließend zur Regelung der Geschäfte mit seiner Mutter nach Innsbruck begleitet<sup>100</sup>). Er war demnach über die Situation in Bayern und in der Umgebung Konradins genau orientiert, zudem eine Person, die das Vertrauen der bayerischen Seite besaß. Auch seine Bewegungen nach dem Wiener Konzil deuten darauf hin, daß er alsbald mit Herzog Heinrich Kontakt aufgenommen hat. Über Pöchlarn<sup>101</sup>) reiste er zunächst nach Salzburg, wo er am 12. Juni zusammen mit den Bischöfen von Passau, Freising und Chiemsee Ottokars Vetter Wladislaw Priester- und Bischofsweihe erteilte<sup>102</sup>). Am 17. Juni ist er wieder in Regensburg<sup>103</sup>), ist aber wohl noch vorher mit Herzog Heinrich zusammengetroffen, wobei er an dessen am 9. Juni geborener Tochter die Taufe vollzog<sup>104</sup>).

Damit gelangt man jedoch für den Zeitpunkt der Aufnahme von Verhandlungen weit in den Juni hinein. Tatsächlich klingen die Mahnungen des Papstes, kein Bündnis mit den Feinden der Kirche einzugehen, die er seinem Dankschreiben an Ottokar in der Angelegenheit des Patriarchen von Aquileja anschloß, so, als sei ein Friede noch nicht zustande gekommen<sup>105</sup>). In Übereinstimmung damit machen dagegen die Formulierungen des Schreibens an Kardinal Radulf von Albano einen Monat später den Eindruck, als habe der Papst gerade jetzt erst vom Abschluß des Vertrages Kenntnis erhalten und von der Rolle erfahren, die sein Legat in dieser Angelegenheit gespielt hatte<sup>106</sup>). Dazu stimmt ganz ausgezeichnet der barsche, ja verletzendende Ton, mit dem er Guido am gleichen Tag von seiner Legation zurückruft<sup>107</sup>).

Für die Datierung des Friedensabschlusses zwischen Ottokar und Bayern bedeutet das, daß sie ganz nahe an den Aufbruch Konradins am 8. September heran-

100) Vgl. Janner *Bischöfe von Regensburg* Bd. II 496 mit N. 3, sowie *RI* V,1 893 Nr. 4817 f.

101) Hier am 26. Mai, vgl. Janner 500.

102) Martin *Regesten Salzburg* I 63 Nr. 481 ff.

103) *Regesta Boica* III 288, vgl. Janner 501.

104) Hermann von Niederaltaich *MG SS XVII* 406.

105) *Poth.* 20 136; Martène / Durand *Thesaurus* II 531 Nr. 539 (vom 30. Sept. 1267; die Auseinandersetzung Görz — Aquileja fällt etwa in die Monate Juli/August, vgl. die Belege Anm. 61); *rogamus, ne cum inimicis ecclesie foedus ineas*. Das ist mit Sicherheit nicht auf irgendwelche sonst nicht bezeugte Bündnisse weitergehender Art mit Bayern zu beziehen, wie Hampe *Konradin* 171 meint, der ebenfalls von einem Friedensschluß im Frühjahr ausgeht. Ebenso wenig darf man die Stelle mit Wiesflecker *Meinhard der Zweite* 45 mit den Leitmeritzer Verhandlungen Alberts von Görz vom Mai 1266 zusammenbringen.

106) Wie Anm. 98.

107) *Poth.* 20 150; Martène / Durand *Thesaurus* II 535 Nr. 546: *ut rediturus ad requiem post laborem, ad nostram praesentiam te conferres, quod tamen ex causis tibi magis quam nobis cognitis distulisti*. Ein erstes Abberufungsschreiben war bereits am 8. Mai ergangen, das jedoch Guido wohl erst erreichte, als er zu erneuter Tätigkeit in den dänischen Angelegenheiten aus Wien abgereist war, *Poth.* 20 001, dazu Ollendiek 111.

zurück ist. Vielleicht hängt das nur zögernde Ingangkommen des Zuges — immerhin brauchte man etwa sechs Wochen bis Verona — und die Tatsache, daß Herzog Ludwig erst später nachfolgte — er urkundet noch am 2. Oktober in Partenkirchen —, damit zusammen, daß die letzten Formalitäten noch nicht abgewickelt waren <sup>108)</sup>.

Die Verhandlungen kamen, so wird man schließen dürfen, auf dem Wiener Konzil durch die Initiative Guidos, der im Einverständnis mit Ottokar und seinen Beratern, vor allem wohl mit Bischof Bruno von Olmütz handelte, durch Vermittlung Bischof Leos von Regensburg in Gang. Von daher gesehen gewinnt auch die durch das Zeugnis des Lazius nahegelegte Vermutung eines vergrößerten Teilnehmerkreises der Wiener Versammlung an Wahrscheinlichkeit <sup>108a)</sup>. Noch in Wien oder kurz danach hätte somit Guido seinen Friedensappell erlassen. Die Verhandlungen nahmen dann den ganzen Sommer in Anspruch und führten in der ersten Septemberhälfte zum Abschluß des Vertrages, von dem der Papst im Oktober Kenntnis erhielt, nachdem er vorher nur ungenau orientiert war.

An den letzten Stadien war Guido nicht mehr selbst beteiligt, da er sich inzwischen wieder in die nordischen Länder begeben hatte. Dennoch hatte er an der Gestaltung einer Politik mitgewirkt, die mit der von Clemens IV. vorgezeichneten Linie nicht übereinstimmte, ja vom Papst heftig abgelehnt wurde <sup>109)</sup>. Vor allem hat er es offenbar unterlassen, den Papst hinreichend über die Entwicklung zu unterrichten.

Man wird nach den Gründen fragen müssen, die den Legaten zu solchem Handeln veranlaßten. Zunächst mochte er glauben, die Situation aus der Nähe besser beurteilen zu können als der Papst und die Kurialen am Hof von Viterbo. Er kannte die Stimmung unter den deutschen Fürsten. Ihm dürfte vor allem klar geworden sein, daß selbst die bayerischen Herzöge und Meinhard von Tirol, die nächsten Verwandten des jungen Staufers, zwar geneigt waren, sein Unternehmen im Anfangsstadium zu unterstützen, keinesfalls aber an einem langwierigen, kostspieligen und dornigen politischen Abenteuer in Italien teilhaben wollten <sup>110)</sup>. An eine Beteiligung deutscher Fürsten am Italienzug Konradins in größerem Umfang war jedenfalls nicht zu denken.

Eben dies aber scheint der Papst befürchtet zu haben. Schon Johannes Haller hat die Frage gestellt, ob Clemens IV. die Gefahr, die von Konradin drohte, wirklich für so groß gehalten habe <sup>111)</sup>. Er war, unter dem Eindruck der unbeirrten Weiterverfolgung weitgespannter politischer Entwürfe des Papstes, geneigt sie zu verneinen. Die Reaktionen Clemens IV. zeigen tatsächlich, daß er offenbar nicht so sehr einen Italienzug fürchtete, den Konradin mit einigen wenigen An-

<sup>108)</sup> Zu den Daten vgl. *RI* V,1 895 Nr. 4834 b.

<sup>108a)</sup> Vgl. o. S. 325.

<sup>109)</sup> Deswegen ist es verfehlt oder doch zumindest nicht genau, wenn gelegentlich behauptet wird, der Frieden sei durch „päpstliche Vermittlung“ zustande gekommen, so etwa Bretholz *Geschichte Böhmens* 446 f. oder Richter in *Handbuch Böhm. Länder* I 274.

<sup>110)</sup> Zur allgemeinen Stimmung in Deutschland und zu Konradins Förderern vgl. kurz Hampe *Konradin* 95, 171, 177, dessen Beurteilung der Motive von Konradins bayerischen Verwandten ich mich nicht anschließen kann. Die nüchterne Haltung Meinhardts schildert trefflich Wiesflecker *Meinhard der Zweite* 46.

<sup>111)</sup> *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit IV* (Reinbek 1965, rde-Ausgabe) 250 f.

hängern durchführte, sondern vielmehr seine Unterstützung durch die deutschen Fürsten auf breiter Basis oder doch wenigstens durch die süddeutsche Stauferpartei. In der Einschätzung des Engagements für den Staufer ist er jedoch, unzulänglich unterrichtet, fehlgegangen<sup>112)</sup>.

Erst nach der Rückkehr Guidos an die Kurie zu Ende 1267<sup>113)</sup> verfügte er über genügend Einblick in die Verhältnisse. Jedenfalls schrieb er an Karl von Anjou, der ihn damals anscheinend zu schnellerem und schärferem Vorgehen gegen die bayerischen Herzöge gedrängt hat: das alles habe Zeit, und es werde nach der Ordnung geschehen, wie die römische Kirche sie fordere<sup>114)</sup>. Offensichtlich wollte Clemens, mittlerweile über die Absichten Herzog Ludwigs zur Umkehr ins Bild gesetzt, diesen nicht vor den Kopf stoßen und wartete mit der Erneuerung des Kirchenbannes bis nach der Trennung von Konradin<sup>115)</sup>. Als diese dann erfolgt war, ließ er seiner Erleichterung, zugleich auch Spott und Hohn nicht sparend, freien Lauf, denn nun sah er wohl die Gefahr endgültig gebannt<sup>116)</sup>. Der staufische Prätendent war von den heimischen Ressourcen abgeschnitten. Seine weiteren Manöver stellten zwar ein Problem dar, aber eines, das zu bewältigen war.

Betrachtet man die Dinge so, dann scheinen das Verhalten Kardinal Guidos und seine Entscheidungen in der Bayernfrage im Frühjahr 1267 wenigstens grundsätzlich mit der Politik der Kurie übereinzustimmen. Dennoch wird man die Tatsache, daß er ganz offensichtlich den Papst über seine Handlungen im Unklaren ließ, nicht übersehen dürfen. Es muß ihm bewußt gewesen sein, daß er für den Erfolg der kurialen Politik ein Risiko einging, wenn er mithilfe, die durch Ottokar gebundenen Kräfte der bayerischen Herzöge weitgehend freizusetzen; eine Zustimmung des Papstes durfte er dazu nicht erwarten. Die mangelnde Kommunikation mit Clemens IV. wird man nicht ausschließlich schlechten Nachrichtenverbindungen zur Last legen dürfen.

Kardinal Guido hat also Politik auf eigene Faust getrieben. Wieder stellt sich die Frage nach den Motiven. Ein allgemeines Einverständnis mit den Planungen Ottokars im Nordosten, das Handeln in den Traditionen der Politik Urbans IV.,

<sup>112)</sup> Das wird bei einer Lektüre seiner Briefe der betr. Jahre deutlich, vgl. Jordan *Registres* oder *Martène / Durand Thesaurus* II; auf Einzelbelege verzichte ich hier.

<sup>113)</sup> Er ist erst am 11. Jan. 1268 wieder in Viterbo bezeugt, da er sich aber bereits am 1. November auf der Rückreise in Seckau befand, dürfte er noch im Spätjahr 1267 an der Kurie eingetroffen sein, vgl. *RI* V,2 1578 Nr. 10 617, sowie *Ollendiek* 116.

<sup>114)</sup> *Poth.* 20 194; *Martène / Durand Thesaurus* II 554 Nr. 571 vom 21. Dez. 1267: *contra duces Bavariae suo libenter tempore non sicut petis, sed sicut expedit et mos habet Romanae ecclesiae procedemus. Male quidem cuncta ministrat impetus* Ottokar wird hier als *carissimus filius* bezeichnet.

<sup>115)</sup> Das bereits am 18. November 1267 begonnene Verfahren gegen Konradin und Ludwig wurde erst mit den Sentenzen vom 5. April 1268 und deren Wiederholung am 17. Mai fortgeführt (*RI* 1506 f. Nr. 9890 u. 9905). Der Interpretation von *Schwertl Beziehungen* 60 f. kann ich mich nicht anschließen.

<sup>116)</sup> Vgl. v. a. die Briefe an Radulf von Albano und an Ottokar von Ende Feb./Anf. März 1268 (*Poth.* 20 277 bzw. 20 282; *Martène / Durand Thesaurus* II 576 f. Nr. 604 bzw. 608). Daß bei Clemens auch zu Beginn des Jahres 1268 noch Befürchtungen hinsichtlich der Herzöge bestanden, belegt *Poth.* 20 221; *Martène / Durand Thesaurus* II 563 Nr. 583.

die dem Böhmenkönig die Führungsrolle in der Ostmission zugesprochen hatte <sup>117)</sup>, die offenbar gute Zusammenarbeit mit Bruno von Olmütz, die auch für die Mission Guidos im nördlichen Teil seines Legationsgebietes von Bedeutung war <sup>118)</sup> — all dies reicht als Erklärung nicht aus.

Man wird sich in diesem Zusammenhang an die Herkunft Guidos erinnern müssen. Vor seiner Erhebung zum Kardinal war er Abt von Cîteaux gewesen, und auch während seines Kardinalats hat seine Fürsorge für seinen Orden nicht aufgehört <sup>119)</sup>. Die Zisterzienser aber sind es gewesen, die die Anfänge der baltischen und preußischen Mission getragen haben. Erst in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts traten sie gegenüber dem Deutschen Orden und den Dominikanern zurück, um später alle Bedeutung zu verlieren <sup>120)</sup>. Diese Entwicklung hatte sich gerade zu Lebzeiten Guidos und während seines Abbatates in Cîteaux vollzogen. Die Projekte des Přemysliden, dessen Haus seit drei Generationen als besonderer Förderer der Zisterzienser gelten durfte, mögen in ihm die Hoffnung auf einen neuen Aufschwung seines Ordens in den baltischen Ländern geweckt haben. Hier wohl sind die Antriebe für Guidos Unterstützung der ottokarischen Politik, besonders auch für seine kirchenpolitischen Pläne zur Neuorganisation der Kirchenprovinzen in „Zwischeneuropa“ zu suchen.

Diese Politik des Jahres 1267, in der die Versammlung zu Wien eine nicht unwichtige Rolle spielte, ist Episode geblieben. Der Feldzug des Winters 1267/68 brachte — vermutlich aus klimatischen Gründen — keinen erkennbaren Erfolg. Papst Clemens hat das Erzbistumsprojekt für Olmütz und damit jede Neugliederung im Sinne und zum Vorteil Ottokars nicht gebilligt und die Ambitionen des Böhmenkönigs auf territorialen Gewinn kräftig beschnitten <sup>121)</sup>. Die Gründe, die den Papst dazu bewogen haben mögen, sind hier nicht mehr zu diskutieren.

So will es scheinen, als habe das Wiener Konzil keine Ergebnisse gezeitigt, keine Entwicklungen eingeleitet, denen Dauer beschieden war. Neben dem politischen Tagesgeschäft aber stand auf der Synode die Publizierung der Konstitutionen für die Kirchenprovinz Salzburg und die Diözese Prag zur Diskussion. Und solchen Statuten kam nach kanonischem Recht dauernde Wirkung zu, auch wenn ein Legat sein Legationsgebiet wieder verlassen hatte <sup>122)</sup>. Sie gilt es zum Abschluß noch kurz ins Auge zu fassen <sup>123)</sup>.

<sup>117)</sup> Vgl. o. S. 315 f., 322 u. 328.

<sup>118)</sup> Das ergibt sich aus der Parteinahme Guidos für das Geschlecht der Schauenburger, dem auch Bruno angehörte, vgl. dazu Ollendiek 165 ff.

<sup>119)</sup> Vgl. die Privilegienerteilungen während seiner Legation, Ollendiek 88 f.; die Belege lassen sich sicherlich noch aus ungedrucktem Material vermehren, vgl. nur die Privilegienreihe für Lilienfeld in dem seither erschienenen Regestenwerk von G. W i n n e r *Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld 1111—1892 = Fontes rerum Austriacarum* II,81 (Wien 1974) 54 ff. Nr. 76—80.

<sup>120)</sup> Vgl. dazu immer noch den Überblick bei F. W i n t e r *Die Zisterzienser im nordöstlichen Deutschland* Bd. I (Gotha 1868) 218 ff.; neuerdings auch H. N i e d e r m e i e r *Die Franziskaner in Preußen, Livland und Litauen im Mittelalter* in *Zs. f. Ostforschung* 27 (1978) 1 f. mit Lit.

<sup>121)</sup> Vgl. die Anm. 81 zitierte Literatur.

<sup>122)</sup> Vgl. c. 10 X I 30.

<sup>123)</sup> Auf eine ausführliche Behandlung kann hier unter Verweis auf meine Anm. 6 ver-

Nur allzu oft wird der Erlaß solcher Statuentexte, sei es durch päpstliche Legaten, durch Provinzialsynoden oder durch den Diözesanordinarius auf seiner Synode ausschließlich mit dem Begriff Kirchenreform in Verbindung gebracht. Selbstverständlich enthalten alle diese Texte auch Vorschriften zur Klerusdisziplin. Sie sind damit auch für den innerkirchlichen Raum bestimmt, aber eben nicht ausschließlich für diesen. Gerade die Wiener Statuten von 1267 können als Paradigma eines Statuentyps gelten, wie ihn besonders das 13. Jahrhundert hervorgebracht hat. Es handelt sich um Statutenkompilationen, die, über die Probleme des Klerikerlebens hinausgreifend, versuchen, auch die Beziehungen zwischen Kirche und Laienwelt zu regeln. Die Schlußschrift der Wiener Konstitutionen drückt es unmißverständlich aus: alles, was die Laien angeht, soll in den Pfarrkirchen der einzelnen Diözesen öffentlich verkündet werden<sup>124)</sup>.

Es geht dabei, kurz gesagt, um die Verbreitung und Vermittlung der Grundsätze des kanonischen Rechtes in knapper und prägnanter Formulierung an eine breitgestreute Rezipientenschicht ohne juristische Vorbildung. In den Statuten der Partikularsynoden des 13. Jahrhunderts wird der Versuch unternommen, das Normensystem des *ius canonicum* auch in der Laienwelt zu verankern. Bereits Ottokar Lorenz und sein verspäteter Widerpart P. Hohenlohe, von denen eingangs die Rede war, haben das erkannt, wenn sie auch z. T. abstruse Schlüsse daraus ziehen<sup>125)</sup>.

Bedeutsam ist vor allem, daß diese Legislationstätigkeit in einer Vielzahl von Fällen, ebenso wie in Wien 1267, von päpstlichen Legaten getragen wurde, die so das neue Dekretalenrecht in „popularisierter“ Form verbreiteten. Ihre Statuten wurden oft zur Grundlage und zum Ausgangspunkt partikulärer Kompilationen und Kodifikationen. Die Tatsache, daß bei solchen Gelegenheiten offenbar häufig neu erlassene päpstliche Dekretalen oder Bullen zur Verkündung gebracht wurden, hat die Autorität dieser Statutengesetzgebung sicherlich noch verstärkt. Auch in Wien ist das der Fall gewesen; jedenfalls erscheint im Überlieferungskontext eines der ältesten Textzeugen von Guidos Konstitutionen ein Erlaß Clemens' IV. über die Stellung von infulierten Äbten auf kirchlichen Synoden vom 14. August 1266, der später in den Liber Sextus rezipiert worden ist<sup>126)</sup>.

Konstitutionen dieser Art setzen nicht Recht, schon gar kein neues. Aber sie spiegeln das allgemeinverbindliche Recht der Kirche, schaffen ein Gesetzbuch der Kirchenprovinz *in nuce*. Gerade Guido hat im Prooemium seiner Wiener Statutenreihe, das auch seinen Breslauer Erlassen vorangestellt ist, diese Bedeutung seiner

zeichnete Abhandlung verzichtet, ebenso dürfen die Literaturverweise eingeschränkt werden.

<sup>124)</sup> Mansi 23 1176: *ea quae tangunt laicos faciant per parrochiales ecclesias suarum dioecesium publicare*. Entsprechende Verfügungen ließen sich in großer Zahl aus dem Statutenmaterial der Zeit nachweisen.

<sup>125)</sup> Lorenz Ottokar 408 ff., der den „Versuch des Cardinals Guido, den strengen kanonischen Ansichten Geltung zu verschaffen“, als vollständig gescheitert betrachtete; Hohenlohe Wiener Provinzialkonzil 445 ff., v. a. 454 ff.: „mit Ottokar hat die Kirche 1267 in Wien abgerechnet“ (S. 457).

<sup>126)</sup> Potth. 19 801 = c. 6 in VI<sup>o</sup> V 7; vgl. auch *Corpus Iuris Canonici* II ed. Ae. L. Friedberg (Leipzig 1879) 1086; überliefert in HStA München Kl. Niederaltaich Lit. 39 fol. 109<sup>va-vb</sup>, vorangehen die Statuten. Besonders häufig scheinen die päpstlichen Verlautbarungen zur Mendikantenfrage auf diese Weise verbreitet worden zu sein.

Gesetzgebung klarzustellen gesucht. In eindrucksvollen Bildern erläutert er dort Ursprung und Wesen des Rechts und mischt dabei Zitate aus den beiden großen, allgemeinen Gesetzbüchern seiner Zeit, aus dem Liber Extra Gregors IX. und dem justinianischen Corpus juris civilis unter den Text<sup>127</sup>). Angedeutet wird damit die Verbindlichkeit der hier verkündeten Rechtssätze für Geistliche wie Laien.

Vor allem aber spricht Guido deutlich die Funktion der Legationstätigkeit der Synoden an, die von päpstlichen Legaten geleitet werden: durch sie soll die Schönheit des gesamten Kirchenrechtes — *pulchritudo totius juris ecclesiastici* —, die bei St. Petrus in Rom beheimatet ist, wie durch einzelne Bäche — *tamquam per quosdam rivulos* — in alle Provinzen der Erde geleitet werden. Eben dies, die Verbreitung päpstlichen Rechts, war auch die Aufgabe, die das Papsttum seinen Legaten zugedacht hat. Sie stand stets neben den jeweiligen politischen Geschäften, denen ihre Mission gewidmet war. In den allgemeinen Formulierungen von Guidos Bestallungsschreiben, die sich über die spezielle politische Motivierung seiner Legation ausschweigen, hat Clemens IV. das deutlich ausgedrückt: Die *pax et tranquillitas ac libertas ecclesiastica* — der Friede, die Ruhe und die Freiheit der Kirche sollten gefördert werden. Dazu war Gesetzgebung nötig, die nach den Worten des Propheten Jeremias ausreißt und zerstört — das Übel — und gleichzeitig aufbaut und pflanzt<sup>128</sup>). Diese Wendungen, die im Bestallungsschreiben Guidos aufscheinen, hat Clemens auch sonst in ähnlich gelagerten Fällen verwendet<sup>129</sup>), der Liber Sextus hat sie zur Umschreibung der Aufgaben eines päpstlichen Legaten rezipiert<sup>130</sup>) und Kardinal Guido hat in seinen Wiener Statuten mit ihnen zu der eigentlichen Gesetzgebung übergeleitet<sup>131</sup>).

In ihr hat sich Guido der ihm gestellten Aufgabe unterzogen, wie er dies bereits in Bremen, Magdeburg und Breslau getan hatte<sup>132</sup>). Der Kernbestand der einzelnen Statutenreihen stimmt weitgehend überein, was noch einmal demonstriert, daß es dem Kardinal um die Publizierung allgemeiner Rechtsnormen ging. Auf eine inhaltliche Würdigung der Statuten im einzelnen kann hier verzichtet werden. Einmal, weil dies nur im größeren Rahmen, im Vergleich mit den Statuten weiterer Kirchenprovinzen Deutschlands und Westeuropas sinnvoll wäre<sup>133</sup>). Das aber würde über die Ziele, die diese Studie sich setzte, hinausgehen. Zum anderen ist das Notwendigste zu Guidos Wiener Statuten gerade erst kürzlich gesagt worden<sup>134</sup>). Nur ein Punkt, der für die kirchenpolitische Haltung König Ottokars wesentlich erscheint, muß wenigstens noch kurz aufgegriffen werden.

<sup>127</sup>) Mansi 23 1169 f. Es handelt sich um Wendungen aus Inst. I 1.2; Inst I 1.3 = D 1.1.10.3 sowie aus der Einleitungsbulle *Rex pacificus* zum Liber Extra, vgl. bei Friedberg II 1 ff.

<sup>128</sup>) Vgl. *MGH Epp. saec. XIII* 3 631 f. Nr. 641, dazu Jer. 1, 10.

<sup>129</sup>) *Poth.* 19 089 f. Kardinal Simon von S. Cecilia v. 9. IV. 1265.

<sup>130</sup>) Vgl. c. 2 in VI<sup>o</sup> I 15. Grundlage ist das Anm. 129 zit. Schreiben.

<sup>131</sup>) Mansi 23 1170.

<sup>132</sup>) Bremen: 1266 Nov. 23; zahlreiche Drucke, am besten *Bremisches Urkundenbuch I* hg. v. D. R. Ehmck und W. v. Bippen (Bremen 1873) 360 ff. Nr. 323; Magdeburg: Anf. Dez. 1266; Mansi 24 773 ff.; Breslau: Anf. Feb. 1267; R. Hube *Antiquissimae Constitutiones Synodales Provinciae Gneznensis* (St. Petersburg 1856) 56 ff. Für die nordischen Länder haben sich offenbar keine Statuten der von Guido dort abgehaltenen Synoden erhalten, dazu Ollendiek 99.

<sup>133</sup>) Das gilt vor allem für den die Juden betreffenden Teil.

<sup>134</sup>) Ollendiek 139 ff.

Einen wichtigen, ja zentralen Teil des Textes stellen die Verfügungen dar, die die *libertas ecclesiastica*, die kirchliche Freiheit, betreffen. Solche Bestimmungen, die die Anweisungen der Legatenvollmacht Clemens' IV. für Guido in die Tat umsetzen, charakterisieren die partikuläre Statutengesetzgebung auch anderwärts. Sie verbieten Übergriffe auf Leib und Leben der Kleriker, Eingriffe in das kirchliche Eigentum und kirchliche Rechtstitel. Gerade sie sind es, die häufig zum Konflikt mit den laikalen Gewalten geführt haben<sup>135</sup>). Hans Ollendiek hat nun darauf hingewiesen, daß in der Reihe dieser Verfügungen gerade in Wien ein Passus fehlt, der sich gegen die *statuta contra libertatem ecclesiasticam* richtet, gegen Statuten, die die Handlungsfreiheit der Kirche einschränken, sie mit ungerechtfertigten Steuern belegen und die vor allem von den großen Städten erlassen wurden. Bereits das Krönungsgesetz Kaiser Friedrichs II. war gegen sie vorgegangen<sup>136</sup>), und Kardinal Guido hat sie in Bremen, Magdeburg und Breslau berücksichtigt, wobei er ihnen in der polnischen Kirchenprovinz noch eine besondere Spitze gegen die weltlichen Fürsten gab<sup>137</sup>).

In Wien habe Guido — so Ollendiek — auf diese Verfügung verzichtet, um „einer Konfrontation mit dem böhmischen Königshof aus(zu)weichen“, dessen Politik er unterstützte<sup>138</sup>). Dem muß widersprochen werden. Wie immer das Fehlen dieser Einzelbestimmung zu begründen sein mag<sup>139</sup>), einen Affront gegen Ottokar konnte sie nicht enthalten. Seine „innere“ Politik stützte sich in ganz außerordentlich starkem Maße auf die Kirche. Daraus resultierte ein intensiver Einsatz der königlichen und landesfürstlichen Gewalt zur Wahrung der Kirchenfreiheit. Ottokar hat nicht nur, wie jeder andere Herrscher seiner Zeit auch, eine große Zahl von Privilegien ausgestellt, die die Freiheiten der einzelnen kirchlichen Institutionen bestätigten. Er hat aber auch — und das ist entscheidend — immer wieder administrative Maßnahmen getroffen, die ihre Einhaltung durch seine Amtleute sicherstellten und Übergriffe der laikalen Gewalten, und das heißt vor allem des Adels, abwehrten<sup>140</sup>).

Gelegentlich hat er in solchen Anweisungen — im übrigen wiederum in Anlehnung an das Dictum der Institutionen Justinians, das auch das Prooemium der

<sup>135</sup>) Vgl. dazu vorläufig meinen Kurzbeitrag in *Bericht über den 13. österreichischen Historikertag in Klagenfurt* (1977) 218 f.

<sup>136</sup>) Vgl. *MG Const.* II 106 ff. Nr. 85 § 1—5 von 1220 Nov. 22; vgl. dazu jetzt P. Joh anek *Die 'Karolina de ecclesiastica libertate'* in *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 114 (1978) 797 ff.

<sup>137</sup>) Ollendiek 142.

<sup>138</sup>) Ebd. 144.

<sup>139</sup>) Auch das im folgenden Vorgetragene erklärt das Fehlen nicht befriedigend, auch wenn man ins Feld führen mag, daß der Passus sich in erster Linie gegen die Gesetzgebung und Maßnahmen von Städten richtete, die es mit dieser Autonomie ausgestattet in der Kirchenprovinz Salzburg, mit Ausnahme etwa von Regensburg, nicht gab, man hier also auf ihn verzichten konnte. Er hätte sich aber auch gegen die bayerischen Landesfürsten und gegen den Landesadel gerichtet und wäre von daher Ottokar vielleicht sogar willkommen gewesen.

<sup>140</sup>) Im folgenden eine Verzeichnung solcher Verfügungen, wie sie sich aus dem *UBOE* III ergibt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Es läßt erkennen, wie ausgeprägt die Bemühungen Ottokars in dieser Richtung waren: *UBOE* III 182 Nr. 190; 204 Nr. 209; 259 Nr. 273; 284 Nr. 302; 306 Nr. 327; 325 Nr. 348; 346 Nr. 369; 362 f. Nr. 386 f.; 435 f. Nr. 473; 437 Nr. 475.

Statuten Guidos zitiert — *expressis verbis* dargelegt, daß er gesonnen sei, die Freiheit der Kirche zu wahren: *Quia summum bonum in vita est iustitiam colere et jus suum cuique observare et maliciis hominum libertati ecclesiasticae obviare* ...<sup>141)</sup>. Dieses Bekenntnis erscheint im Zusammenhang mit dem Verbot von widerrechtlichen Eingriffen in die Hinterlassenschaft verstorbener Kleriker, eine Verfügung, die das 10. Kapitel der Konstitutionen des Wiener Konzils vorwegnimmt<sup>142)</sup>.

Ottokar hat — verkürzt gesagt — im Geiste der Statuten Guidos regiert und die landesfürstliche Herrschaftsgewalt mit Hilfe der Normen des kanonischen Rechtes gegen die Macht des Landesadels auszugestalten versucht, indem er dem Schutzbedürfnis der Kirche entgegenkam<sup>143)</sup>.

Ottokar hat auf diesem Felde in Böhmen wie in den österreichischen Ländern ganz anders gehandelt als etwa die schlesischen Herzöge, die mit Episkopat und Geistlichkeit um eben diese Zeit in schweren Konflikt gerieten<sup>144)</sup>. Bei einer solchen Haltung ist es nur konsequent, daß er die gleichen Grundsätze zur Wahrung der Kirchenfreiheit, wie sie in den Wiener Statuten von 1267 niedergelegt sind, in Böhmen und in den österreichischen Landen in Geltung sehen wollte. Der Erlaß für Böhmen und Salzburg zugleich konnte — über die Absicht hinaus, die er damit für eine Neugliederung der Kirchenorganisation hegen mochte — die drei Länder Böhmen, Österreich und Steiermark durch ein gemeinsames kirchliches Grundgesetz fester aneinander binden.

Das von Ottokar geschaffene Machtgebilde ist zerbrochen, als eine mächtige Bedrohung von außen die inneren Gegensätze und Spannungen sichtbar werden ließ. Der Böhmenkönig ist, das darf als *communis opinio* gelten, an der Adelsopposition seiner Lande, der böhmischen wie der österreichischen und steirischen gescheitert<sup>145)</sup>. Die Kirchenpolitik Ottokars, die bei wachsender Inanspruchnahme im Kriegsdienst<sup>146)</sup> dieser Schicht langgeübte, fast als Gerechsamte geübte Gewohnheiten der Kirche gegenüber untersagte, mag die Unzufriedenheit noch gesteigert haben. Die Kirche der österreichischen Länder hat Ottokar andererseits nicht entscheidend an sich zu binden vermocht, zumal eine so günstige Besetzung

141) UBOE III 344 Nr. 367 vom 22. Jan. 1266.

142) Mansi 23 1173.

143) Die Instrumentalisierung des kanonischen Rechts zur Stärkung der landesfürstlichen Gewalt gerade durch Ottokar hat O. Hageneder hervorgehoben, vgl. zuletzt *Bericht über den 13. österreichischen Historikertag in Klagenfurt* (1977) 49 ff. In den Zusammenhang der oben kurz berührten Maßnahmen gehört auch die Ausgestaltung des Defensorenamtes durch Ottokar, vgl. ders. *Ottokar II. Přemysl und das Land ob der Enns im Spiegel des CDB V,1 in Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereines* 120/I (1975) 119 f.

144) Vgl. hierzu jetzt W. Irgang *Zur Kirchenpolitik der schlesischen Piasten im 13. Jb.* in *Zeitschrift für Ostforschung* 27 (1978) 221 ff.

145) Vgl. zuletzt F. Graus *Přemysl Otakar II. — sein Ruhm und sein Nachleben* in *MIÖG* 79 (1971) 68 ff., sowie Th. Martin *Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg* (Göttingen 1976) 64 ff. Vgl. dazu jetzt Weltin *Landesherr* (in diesem Band S. 215 ff.).

146) Diesen Gesichtspunkt hat M. Weltin hervorgehoben vgl. *Das österreichische Landrecht des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Verfassungsentwicklung in Recht und Schrift im Mittelalter = Vorträge und Forschungen* 23 hg. von P. Classen (Sigmaringen 1977) 411 mit N. 192.

des Salzburger Erzstuhles, wie sie sich 1265 ergeben hatte, nach dem Tod Wladislaws nicht zu erreichen war. Friedrich von Walchen hat vielmehr seit 1274 als Parteigänger Rudolfs von Habsburg gerade die kanonischen Gesetze gegen die Bedrücker der Kirchenfreiheit als Waffe gegen Ottokar gekehrt<sup>147</sup>).

Auch hier also scheint das von Ottokar intendierte Ergebnis des Wiener Konzils im Strudel der schnell wechselnden politischen Ereignisse, in der *histoire événementielle* unterzugehen. Dies umso mehr, als sich Guidos Statuten in der Diözese Prag nicht durchsetzen konnten<sup>148</sup>). Man wird nicht fehlgehen, wenn man dies mit den veränderten Verhältnissen nach Ottokars Tod in Verbindung bringt, die es Mainz gestattete, seine Metropolitanrechte wieder kräftig auszuüben. Gerade dieses Fehlen der Statuten Guidos in der Prager Überlieferung aber unterstreicht noch einmal die Bedeutung, die man dem doppelten Erlaß für Salzburg und Prag zugleich zumaß: Die Statuten Guidos galten allzu sehr als Salzburger Provinzialstatuten, als daß Mainz ihre Weiterverwendung hätte dulden können.

In der Gesetzgebungsgeschichte der Kirchenprovinz Salzburg jedoch haben die Konstitutionen Guidos Epoche gemacht. Sie sind die ersten ihrer Art gewesen, denen hier Bestand beschieden war; jedenfalls haben sie alle älteren Ansätze einer Provinzialgesetzgebung der Salzburger Erzbischöfe verdrängt<sup>149</sup>). Sie sind in der Folgezeit zur Grundlage einer lebhaften Legislationstätigkeit der Salzburger Kirchenprovinz geworden, und sie sind vor allem bis zum Ende des Mittelalters, bis zur Neukodifikation der Provinzialstatuten von 1490<sup>150</sup>), in der Kirchenprovinz in mannigfachen Sammlungen und Corpora partikularen Kirchenrechts — bekannt sind bislang etwa siebzig Textzeugen — in Geltung und Umlauf gewesen. Selber nicht dem gelehrten kanonischen Recht zugehörig, dessen frühe Bedeutung gerade für das Herzogtum Österreich die Forschung des letzten Jahrzehnts erkannt und herausgestellt hat<sup>151</sup>), haben die Konstitutionen von 1267 doch seinen Normen die Wege geebnet und seine Wirkung verstärkt. Das ist der bleibende Beitrag, den das Wiener Konzil und der Kardinal Guido zur Geschichte Österreichs geleistet haben.

147) Vgl. etwa A. B u s s o n *Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276* in *Archiv für österreichische Geschichte* 65 (1884) 255 ff. Zu dem „lawinenartigen Abfall“ auch der Geistlichkeit vgl. G r a u s bes. 67 und 75.

148) Es ist keine einzige Handschrift böhmischer Provenienz bekannt geworden, dafür existieren Zeugnisse für die Verwendung der Mainzer Provinzialstatuten.

149) Vgl. dazu kurz J o h a n e k in *Bericht* (wie Anm. 135), ausführlich in der Anm. 6 angekündigten Arbeit, die auch die übrigen in diesem Schlußabschnitt gemachten Aussagen belegen wird.

150) M a n s i 32 495 ff.

151) Grundlegend O. H a g e n e d e r *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Linz 1967), sowie ders., *Zur Frührezeption des römisch-kanonischen Prozeßverfahrens im Lande ob der Enns* in *Festschrift Karl Pivec* (Innsbruck 1966) 131 ff.; ferner die Arbeiten W. S t e l z e r s v. a. *Gelehrtes Recht im spätbabenbergischen Österreich* in *Babenberger-Forschungen* = *JbLkNÖ* 42 (1976) 255 ff.; *Zur Pflege des gelehrten Rechts in der Diözese Passau um 1200* in *Codices manuscripti. Zeitschrift für Handschriftenkunde* 1 (1975) 77 ff.; *Altmann von St. Florian* in *MIOG* 84 (1976) 60 ff. Eine zusammenfassende Abhandlung zum Thema aus der Feder S t e l z e r s steht in Aussicht. Das Eindringen der Formeln des kanonischen Prozeßrechts in das Schreib- und Urkundenwesen des Adels zeigt M. W e l t i n *Die „Laaer Briefsammlung“*. *Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl* (Wien/Köln/Graz 1975) bes. 19 f.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [44-45](#)

Autor(en)/Author(s): Johanek Peter

Artikel/Article: [Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Premysl 312-340](#)